

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1883.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1884.

~
In Commission bei G. Franz.

11

17730-1883,1

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. März 1883.

Herr Maurer trug vor:

„Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte“.

Schon vor nahezu 30 Jahren zog die eigenthümliche Stellung, welche die nordgermanischen Rechte den unehelich geborenen Kindern einräumen, die Aufmerksamkeit W. E. Wilda's auf sich. Seine Abhandlung „von den unächtigen Kindern“ ¹⁾ erschöpft indessen den Gegenstand nicht, so werthvolle Bemerkungen sie auch über denselben bringt, und Fr. Rive's um nahezu ein Jahrzehnt jüngere Arbeit „zur Lehre von der Beurtheilung der ausserehelichen Verwandtschaft nach deutschem Recht“ ²⁾ berührt vollends nur in ihren einleitenden Bemerkungen die nordgermanischen Rechte, während sie nur das im engeren Sinne deutsche Recht einer eingehenderen Erörterung unterzieht. So mag demnach eine gesonderte Darstellung der Lehre nach altnordischem Rechte

1) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. XV. (1855), S. 237–97. Ich benütze einen eigens paginirten Separatabzug.

2) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. III (1864), S. 210–37.

1106287

JV 0044 58830

immerhin noch als ein Bedürfniss erscheinen, wobei sich die Beschränkung auf das altnordische Recht im engeren Sinne, also das norwegisch-isländische Recht, wegen der grossen Selbstständigkeit sowohl als Reichhaltigkeit gerade seines Quellenkreises ganz von selbst ergibt.

Ich beginne mit einigen Bemerkungen über die Terminologie der Quellen. Das ältere norwegische Recht unterschied drei verschiedene Classen von unehelichen Kindern, für welche es die Bezeichnungen *hornúngr*, *hrísúngr* und *þýborinn sonr*, sammt den ihnen entsprechenden Femininformen *horna*, *hrisa* und *þýborin dóttir* gebraucht.¹⁾ Die GpL. erklären an der hier zunächst massgebenden Stelle²⁾ diese Bezeichnungen dahin, dass sie unter dem *hornúngr* den Sohn eines freien Weibes verstehen, mit welchem der Kindsvater in einer dauernden, offenkundigen Verbindung lebte, ohne doch mit demselben rechtmässig verehelicht zu sein; unter dem *hrísúngr* den Sohn eines freien Weibes, welcher mit diesem heimlich erzeugt war; unter dem *þýborinn sonr* endlich den Sohn einer unfreien Mutter, welcher von seinem Vater als Sohn anerkannt, und noch vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre freigelassen worden war. In gleichem Sinne setzt dasselbe Rechtsbuch anderwärts³⁾ das „launbarn“ eines Unfreien dem anderen Kinde entgegen, welches erzeugt wird „ef þræll gengr í ljóse í hvílu kono sinnar“, und spricht dann im weiteren Verlaufe der Stelle auch noch von dem „barn þýboret“ als von einem Kinde, welches ein freier Mann mit einem unfreien Weibe gewinnt;

1) GpL. 58, 104 und 129; FrpL. VIII, 8 und X, 47.

2) § 104. Sá heitir hornongr, er frjálsar kono sunr er, ok eigi goldenn mundr við, ok genget í ljóse í hvílu hennar. En sá heitir risungr er frjálsar kono sunr er, ok getenn á laun. En þýborenn sunr er ambattar sunr, sá er frælse er gevet fyrr en hann have 3. netr hinar helgu.

3) § 57.

ganz dasselbe ist aber auch gemeint, nur freilich ungleich drastischer ausgedrückt, wenn die FrþL. sagen,¹⁾ hrísúngr heisse der Sohn, welchen freie Æltern draussen im Walde mit einander gewinnen, hornúngr der Sohn, welchen freie Æltern daheim im Hause erzeugen, þýborinn sonr endlich der vor Ablauf seines dritten Jahres freigelassene Sohn eines freien Vaters und einer unfreien Mutter. Auch die sprachliche Grundbedeutung der betr. Ausdrücke passt vollkommen wohl zu diesen Begriffsbestimmungen. Von þýr, die Sklavin, bildet sich die Zusammensetzung þýborinn, und der þýborinn sonr ist demnach durch diesen seinen Namen als der Sohn einer Sklavin charakterisirt, als þýjar sonr²⁾ also oder ambáttar sonr,³⁾ wie er auch wohl bezeichnet wird. Damit ist richtig diejenige Eigenschaft hervorgehoben, welche ihn von den beiden andern Classen der unächtigen Söhne unterschied, und werden diese letzteren denn auch in der That ihm gegenüber als „frjálsra kvinna synir“ gelegentlich bezeichnet,⁴⁾ und wenn zwar allerdings jene Eigenschaft nicht die allein massgebende war, so begreift sich doch leicht, dass und warum man über diese Ungenauigkeit der Bezeichnung wegsehen konnte. Rein sprachlich betrachtet weist der Ausdruck þýborinn sonr allerdings nur auf den Stand der Mutter hin, und würde somit an sich alle Kinder einer unfreien Mutter bezeichnen, mögen sie nun freigelassen sein oder nicht, und

1) FrþL. X, 47: En ef madr legz með frjálsri kono í skógi, ok getr sun með þeirri kono, þá heitir sá rísúngr. — — en ef hann legz með frjálsri kono heima á bæ í húsum, ok getr hann sun með þeirri kono, þá heitir sá hornúngr; — — en sunr þýborinn, ef honum er frelsi gefit frá horni ok frá nappi, ok eigi eldra en þrétvetrum, ok tók hann hvárki til reips nè til reko.

2) FrþL. IX, 1. Die Schreibung þýborinn in GþL. 115 beruht wohl nur auf einem Schreibverstoß.

3) GþL. 104; oben, S. 4, Anm. 2.

4) FrþL. IX, 1.

möge ihr Vater frei oder unfrei sein; es begreift sich aber, dass er in einem engeren Sinne nur für die Kinder einer unfreien Mutter verwandt werden mochte, deren Vater frei war, da bei ihnen eben darum der unfreie Stand der Mutter besonderer Hervorhebung bedurfte, und begreift sich auch, dass der Ausdruck auch wohl in noch engerem Sinne nur auf das Kind einer unfreien Mutter und eines freien Vaters bezogen wurde, welches von dem letzteren in frühester Jugend freigelassen, und dann als frei aufgezogen worden war. Ein solches Kind gewann nämlich durch die Freilassung die Ebenbürtigkeit mit seinem Vater,¹⁾ oder stand diesem doch in der Busse nur um ein Drittel nach,²⁾ und brauchte überdiess, obwohl einer Freilassung bedürftig, wenigstens kein „frælsisöl“ abzuhalten, um der þyrmslir ledig zu werden.³⁾ Nur der þýborinn sonr in diesem engsten Sinne hat eine eigenthümliche Stellung im Rechte, während jeder andere Sohn einer Sklavin zunächst selbst unfrei wird wie jeder andere Unfreie, oder, wenn freigelassen, jedem anderen Freigelassenen gleichsteht; die Beschränkung der Bezeichnung auf ihn kann hiernach nicht auffallen. Die Bezeichnung *hrísungr*, von *hrís*, d. h. Reis, Buschwald ausgehend, mag dagegen ganz wohl den, wie die FrþL. sagen, „í skógi“ erzeugten Sohn bedeuten; da aber die GþL. dieselbe ausdrücklich auf jeden „á laun“, d. h. heimlich erzeugten Sohn einer freien Mutter anwenden, und auch in der That nicht abzusehen ist, warum gerade auf die Erzeugung im Wald ein entscheidendes Gewicht gelegt werden sollte, darf unbedenklich angenommen werden, dass die Nennung des Waldes nur die Flüchtigkeit und Heimlichkeit

1) GþL. 57 und 104.

2) FrþL. X, 47.

3) GþL. 61; FrþL. X, 47. Vgl. meine Abhandlung über: „die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“, S. 47–53 und 63–64.

der Begegnung recht deutlich hervorheben sollte. Mit dem Ausdrücke *rishöfpi*, welcher in schwedischen Rechten den Sohn bezeichnet, den ein geächteter Mann mit seiner eigenen Frau gewinnt,¹⁾ hat das Wort zwar die Abstammung, aber nicht die Bedeutung gemein; *höfpi*, an welchem Theil der Zusammensetzung Schlyter Anstoss nimmt,²⁾ mag sich ja in derselben Weise von *hovoþ* ableiten, wie im Altnordischen *höfði* von *höfuð*, und wie dieses Landspitze nicht nur, sondern auch Kopf bedeuten, so dass also *rishöfpi* recht wohl als Buschkopf oder Buschmensch gedeutet werden mag. Wie sich die Ableitungen und Zusammensetzungen *hrísniir*, *hrisgrísniir*, *hrisgrimniir* als dichterische Bezeichnungen des Wolfes nachweisen lassen,³⁾ so mochte ja auch der gleich ihm unstät und gehetzt den Wald durchirrende Ächter nach dem Busche benannt werden, wie er ja nachweisbar als *skógarmaðr* sowohl als *vargr*, also als Wolf oder Waldmann bezeichnet wurde,⁴⁾ und mochte diese Bezeichnung weiterhin auch auf den von ihm erzeugten Sohn übertragen werden; das schliesst aber natürlich nicht aus, dass der ähnlich gebildete Ausdruck *hrísúngr* auch wieder in ganz anderer Weise an den Buschwald anknüpfen mochte, indem die Erzeugung im Walde eben nur das verstohlene Zusammentreffen der Aeltern hervorheben sollte, welchem der Bastard sein Dasein verdankte. Bezeichnet doch *hrísúngr* im *Ynglingatale*⁵⁾ auch wohl den mit Buschwald bewachsenen Berg,

1) WGL. IV, cap. 2; ULL. *Ærfþæb.* 21, § 1; SML. *Ærfþæb.* 4, pr.; WML. II, *Ærfþæb.* 16, § 1; Hels.L., *Ærfþæb.* 13, § 8.

2) Gloss., h. v.

3) Sveinbjörn Egilsson, h. v.

4) vgl. z. B. Kgsbk. 115/206: *svá víða vargr rækr ok rekinn*, sem menn víðast varga reka; ferner die Ausdrücke: *vargr í vœum*, *gridvargr*, *gorvargr*, *mordvargr*, *brennuvargr*, *kasnavargher* u. dergl. m.

5) *Ynglinga s.*, 39/31.

und rishöfpi in einem schwedischen Rechtsbuche¹⁾ einen widerrechtlich errichteten Zaun, gewissermassen als Reisinghaufen gedacht! Wenn ferner für den *hornúngr* die FrþL. die Erzeugung daheim im Hause, die GþL. aber die That-
sache als charakteristisch bezeichnen, dass dessen Vater „í ljósi í hvílu“ seiner Mutter gegangen sei, während er doch keinen mundr für sie bezahlt, also keine rechtmässige Ehe mit ihr eingegangen habe, so wird man sich daran erinnern dürfen, dass einerseits die isländischen Rechtsbücher neben dem Geben des mundr und der rechtmässigen Verlobung, dann der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Gästen bei der Hochzeit für den Abschluss einer rechtmässigen Ehe auch noch fordern, dass der Bräutigam „gangi í ljósi í sama sæing kono“,²⁾ während die norwegischen Rechte wenigstens die Anwesenheit von brúdmenn und brúðkonur bei der Hochzeit fordern,³⁾ was doch wohl auch wieder mit dem Gebrauch einer feierlichen Bettbeschreitung in Begleitung der Hochzeitsgäste zusammenhängt, wie solcher durch die historischen und mythologischen Quellen mehrfach bezeugt ist,⁴⁾ und dass andererseits dieselbe Redewendung nicht nur in norwegischen Rechtsquellen auch auf das Zusammenleben mit der fridla, d. h. der Concubine,⁵⁾ oder mit der birgiskona, d. h. Helferin,⁶⁾ angewandt wird, sondern auch in einem

1) ÖGL. Bygdab. 28, § 4.

2) St. 58/66 und 171/204; in K. 118/222 unvollständig; Belgsdalsbók 49/241; Skálholtsbók 13/30. Ich verdanke die Möglichkeit, diese letztere und manche andere isländische Rechtsquelle zu benützen, der oft bewährten Güte meines verehrten Freundes, Dr. Vilh. Finsen, welcher mir Abzüge seiner demnächst erscheinenden Ausgabe derselben zukommen liess.

3) GþL. 51 und 124; BjarkR. III, 132; neuerer BþkrR., 25.

4) vgl. Lehmann, Verlobung und Hochzeit, S. 81—82.

5) GþL. 125; vgl. Sverris KrR., 69, wo der Ausdruck allerdings nicht gebraucht wird.

6) BjarkR. III, 129.

dänischen Rechtsbuche¹⁾ das „gangæ openbærlik mæth at sovæ“ als charakteristisch für das Verhältniss des Mannes zu seiner „sloekæfrith“ erscheint, und im Grunde auch das „ganga í ljóse í hvílu kono sinnar“ beim Unfreien²⁾ nicht viel Anderes bedeuten kann, da ja eine ächte Ehe des Unfreien kaum möglich war. Das „ganga í ljóse í sæing kono“ bezeichnet hiernach ein Verhältniss, welches offenkundig, also entweder Ehe oder Concubinat ist, und das aus einem solchen Verhältnisse entsprossene Kind kann somit nur ein Concubinenkind sein, wenn es an den Erfordernissen einer rechten Ehe fehlt. Die Bezeichnung kommt in der Zusammensetzung hornungsunu im Angelsächsischen, und in der Form horning im Friesischen vor; aber auch die früher sogenannte Lex romana Utinensis³⁾ spricht von „naturales filius“, „id est de concupina, qui nos ornongus dicimus“, und bezeugt damit den Gebrauch des Wortes auf alamannischem Boden. Abzuleiten ist dasselbe, wie bereits J. Grimm bemerkt hat,⁴⁾ von horn, d. h. Winkel, so dass also das Concubinenkind ganz ebenso als Winkelkind bezeichnet wird, wie man ja auch das Concubinat als Winklehe zu bezeichnen pflegt; wie bei der Bezeichnung hrísúngr lässt aber auch bei der Bezeichnung hornúngr die prägnant sinnliche Bildung des Ausdruckes auf ein hohes Alter desselben schliessen. In der That wurde schon frühzeitig die richtige Bedeutung beider Bezeichnungen vergessen. Darauf zwar ist kein Gewicht zu legen, dass in einem Liede der älteren Edda Erpr von seinen Brüdern Hamdir und Sörli als hornúngr bezeichnet wird,⁵⁾ während anderwärts alle drei Brüder eheliche Söhne K. Jónakrs

1) Jydske L. I, 27.

2) GþL. 57.

3) Epitome S. Galli, IV, 6 (Lex Romana Visigothorum, ed. Hänel, S. 111).

4) Deutsche Rechtsalterthümer, S. 475—76, Anm.

5) Hamðismál, 14.

und der Guðrún heissen;¹⁾ gerade in jenem Liede wird Erpr als „hinn sundrmœðri“ bezeichnet,²⁾ und er mochte somit nach einer von der obigen abweichenden Ueberlieferung recht wohl von dem Könige mit einem Keksweibe erzeugt sein. Wenn ferner nach einer mythischen Sage Hlöðr zugleich als hornúngr und als þýjarbarn bezeichnet wird,³⁾ so dürfte auch diess nicht in unlösbarem Widerspruche mit dem Sprachgebrauche der norwegischen Rechtsbücher stehen. Wir erfahren nämlich,⁴⁾ dass Hlöðr von K. Heidrekr mit einer gefangenen Herzogstochter erzeugt war, welche dieser eine Zeit lang als Concubine bei sich behalten, dann aber ihrem Vater zurückgeschickt hatte; bei strengerer Auffassung mochte die „hertekin kona“ als unfrei, bei milderer als frei angesehen werden, und fehlt es auch sonst nicht an Zeugnissen für den schwankenden Charakter derartiger Verhältnisse.⁵⁾ Um so auffälliger erscheint dagegen, dass isländische Rechtsbücher den Ausdrücken hornúngr und hrísúngr eine ganz andere Bedeutung beilegen als die norwegischen, indem sie denselben noch eine Reihe weiterer technischer Bezeichnungen beifügen. Die Kgsbk. sowohl als die Staðarhlbsbk., und ihnen folgend auch noch eine jüngere Papierhs., bezeichnen übereinstimmend an einer von der Erbfähigkeit handelnden Stelle⁶⁾ als *hrísúngr* den Sohn, dessen Mutter zur Zeit seiner Belegung im Mutterleibe noch unfrei gewesen, aber bereits vor seiner Geburt freigelassen worden war, und welcher darum einer Freilassung bedarf, um frei zu werden, obwohl

1) Guðrúnarhvöt, S. 311; Völsunga s., 39/182; Skáldskaparmál, 42/366; vgl. 368.

2) Hamdismál, 13.

3) Hervarar s. 13/273—74.

4) ebenda, 7/228 und 8/229.

5) vgl. A. Gjessing, Trældom i Norge, S. 59—63 (Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862).

6) K. 118/224; St. 59/68; A.M. 125, A, S. 413—14.

er streng genommen freigebohren ist; als *hornúngr* wird ferner der Sohn bezeichnet, welchen eine freie Frau von ihrem eigenen Sklaven gewinnt, den sie freigelassen hat, um mit ihm leben zu können; *bæsíngr* heisst der Sohn, den ein geächtetes Weib mit seinem eigenen Mann, und *vargdropi* der Sohn, den ein geachteter Mann mit seinem eigenen Weibe erzeugt, und welche beide sich insoferne den unehe-lichen Kindern anreihen, als ja die Ausstossung des Geäch- teten aus dem Rechtsverbande auch dessen Ehe rechtlich auflöst. Da ist nun klar, dass die Bezeichnung *vargdropi*, d. h. Wolfstropfen, welche sich anderwärts auf den Sohn eines Feindes angewandt findet,¹⁾ von einer oben schon er- örterten Bedeutung des Wortes *vargr* ausgehend, recht wohl zur Bezeichnung des Sohnes eines Friedlosen, also des *rishöppi* der schwedischen Rechte, werden konnte. Anderer- seits leitet sich *bæsíngr* von *báss* ab, und wenn zwar dieses letztere Wort regelmässig den Stand einer Kuh in ihrem Stalle bezeichnet, so wurde es doch auch in anderem Sinne gebraucht, wie denn z. B. *bjarnbáss* eine Grube zum Fangen von Bären bezeichnet;*²⁾ im gegebenen Falle wird wohl an das Wohnen der friedlosen Leute in Erd- und Felshöhlen zu denken, und der *bæsíngr* somit als Höhlensohn aufzufassen sein. Dagegen will es nicht gelingen, die Verwendung der Ausdrücke *hornúngr* und *hrísúngr* für die ganz speciellen, und sicherlich nur höchst selten vorkommenden Fälle zu erklären, auf welche sie die isländischen Rechtsbücher an- wenden; man möchte fast annehmen, dass deren Verfasser die einmal überkommenen Ausdrücke, deren ursprüngliche technische Bedeutung ihnen unklar geworden war, eben nur willkürlich spielend für Modalitäten der unächtigen Geburt

1) *Sigrdrífumál*, 35.

2) *Landsl. Landsleigub.* 63; *Heimskr. Ólafs s. Tr.* 42/156.

verwendeten, welche bisher ohne besondere Bezeichnung geblieben waren, und ihnen doch einer solchen bedürftig erschienen. Wirklich zählt ein anderer Text ¹⁾ zwar ganz dieselben Kategorien nicht erbfähiger Leute auf wie die Kgsbk und die Staðarhlslbk, aber ohne jene technischen Bezeichnungen derselben zu nennen, und es ist demnach wohl recht leicht möglich, dass diese nur durch den Unverstand eines einzelnen Bearbeiters oder Abschreibers in den Text der letzteren beiden Hss. hineingekommen sind, oder dass sie umgekehrt, durch den willkürlichen Einfall eines einzelnen Juristen in den Text eingestellt, hinterher von einem späteren Bearbeiter gestrichen wurden, welcher deren völlig unpassende Verwendung richtig erkannte. Den Gewohnheiten der isländischen Schriftsteller des 13. Jahrhunderts würde jedenfalls ein so willkürliches Verfahren ganz wohl entsprechen, wie diess zumal so manche Zusammenstellungen von Wörtern in der jüngeren Edda beweisen.

Gewiss ist jedenfalls, dass die älteren isländischen Rechtsbücher die Bezeichnung *laungetnir menn*, und dass umgekehrt die späteren norwegischen sowohl als isländischen Gesetzbücher die Bezeichnung *frillubörn* als gemeinsame Benennung aller und jeder unächt Geborenen brauchen, während doch streng genommen jene nur für die *hrísungar*, diese nur für die *hornúngar* gebraucht werden sollte. In den isländischen Rechtsbüchern finde ich neben der bereits erwähnten Bezeichnung hin und wieder auch noch den Ausdruck *launbarn* ²⁾ oder *laungetit barn*; ³⁾ die Zusammensetzungen *launsonr* und *laundóttir* finde ich in den Rechtsquellen ebensowenig gebraucht wie die Bezeichnung *launkona*,

1) Belgsdalsbók, 47/239—40.

2) St. 83/107; 165/194; 156/186 und K. 156/50 und 158/54.

3) St. 116/149 und 150, dann K. 143/25, 26 und 28; St. 165/194 und 173/207, sowie K. 122/232.

welche in einer Sage fremdländischer Herkunft einmal für Concubinen gebraucht steht.¹⁾ Als eine einheitliche Classe werden dabei die laungetnir den skirgetnir oder skirbornir menn gegenübergestellt, d. h. den rein oder klar geborenen Leuten,²⁾ und gerade dieser Gegensatz zeigt deutlich, dass die erstere Bezeichnung die sämtlichen unächt Geborenen umfassen will, ohne alle Unterscheidung verschiedener Classen unter denselben; es ist nur ein anderer Ausdruck, wenn anderwärts dem laungetinn maðr der arfgengr,³⁾ til arfs alinn⁴⁾ oder arfborinn⁵⁾ gegenübergestellt wird, oder wenn umgekehrt óskirborinn für laungetinn gebraucht erscheint,⁶⁾ und als eine ganz abnorme Abweichung vom feststehenden Sprachgebrauche mag bemerkt werden, dass ein einziges Mal in einer einzigen Hs. skilgetinn anstatt skirgetinn zu lesen steht,⁷⁾ eine Abweichung, die in den uns vorliegenden Texten der

1) Parcevals s. 2/5 (edd. Kölbing).

2) vgl. z. B. St. 56/63 und 64, dann K. 118/218—20, Belgsdalsbk., 45/238 und AM. 173 D. 10, 460; St. 66/85 und K. 127/247; St. 73/97; in K. 118/218—19 als Referenz; St. 80/102 und 111/142.

3) St. 56/63 und 64, dann K. 118/218, Belgsdalsbk. 45/238—9 und AM. 173, D., 10/460; St. 80/102; St. 118/155, vgl. K. 144/29 und 253/203 und Belgsdalsbk. 48/240, wo aber der Gegensatz fehlt; St. 297/334—35, dann K. 94/167 und 168, wogegen in Belgsdalsbók 56/244 der Gegensatz fehlt. Vergl. auch arfgengr, St. 112/145; AM. 315 fol. B, 6/229, und eigi arfgeng, St. 140/173; doch ist letzterer Ausdruck mehrdeutig.

4) St. 145/177, dann K. 156/48 und 254/203, wogegen die Belgsdalsbók, 51/242 skirgetinn hat; bemerkenswerth die Verbindung til arfs alin skirborin, Belgsdalsbk., 45/238 und AM. 173 D., 10/460. Vgl. auch St. 57/64 und K. 118/220; St. 74/99 und K. 127/249; St. 116/149 und K. 143/24; St. 297/336 und K. 95/170, sowie Belgsdalsbók, 56/244, wo zugleich von börn skirgetin und sonu til arfs alna die Rede ist.

5) AM. 315, fol. B, 1/227.

6) St. 118/155.

7) Belgsdalsbk. 48/240.

geschichtlichen Quellen öfter wiederkehrt, und sich möglicherweise aus dem gleich zu erwähnenden Sprachgebrauche der norwegischen Quellen erklären lässt. Ein einziges Mal zeigt eines der älteren Rechtsbücher der Insel einen Ausdruck, welcher auf eine Scheidung verschiedener Classen von unehelichen Kindern hindeuten könnte, indem im Baugatal vom „sonr þýborinn eða laungetinn“ die Rede ist; ¹⁾ aber selbst an dieser einzigen Stelle dürfte der eigentlich den Sohn einer unfreien Mutter bezeichnende Ausdruck doch eher als identisch mit jenem anderen gebraucht sein wollen, welcher in der Quelle bereits alle und jede unächte Kinder ganz gleichmässig in sich begreift. In den norwegischen, dann den späteren isländischen Rechtsquellen kommt dagegen die Bezeichnung *launbarn* ²⁾ oder *laungetit barn* ³⁾ nur ganz vereinzelt vor, und an einer Stelle der *Járnsíða* ersetzt *laungetinn* das „frillusunr“ der norwegischen Vorlage; ⁴⁾ dafür finde ich aber bereits in einer augenscheinlich erst später eingeschobenen Stelle der GþL. die Bezeichnung *frídluðatr*, ⁵⁾ und in der Wergeldstafel des Bjarni Marðarson die Bezeichnung *frillusonr* gebraucht, ⁶⁾ hier wie dort augenscheinlich als gemeinsame Bezeichnung aller unächt Geborenen, und in demselben Sinne wird in den FrþL., dann in der *Járnsíða* von den *frillusynir* ⁷⁾ und *frilluðætr* ⁸⁾ gesprochen, wie denn auch in dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte, dann der *Jónsbók* derselbe Sprachgebrauch wiederkehrt, während die alten Bezeichnungen für die verschiedenen Classen der

1) K. 113/201.

2) GþL. 57.

3) BþL. II, 14; in III, 10 corrupt.

4) *Járnsíða* Erfðat. 7, vgl. mit FrþL. VIII, 8.

5) GþL. 105.

6) ebenda 316—19.

7) FrþL. VIII, 8 und 15; *Járns. Erfðat.* 6 und 7.

8) *Járns. Erfðat.* 7.

unächt Geborenen nunmehr völlig verschwunden sind. Im Gegensatz zu den frillubornir menn brauchen die GþL. für die ächt Geborenen noch einmal die aus dem isländischen Rechte bekannte Bezeichnung skírbornir;¹⁾ aber bereits in der in sie eingestellten Thronfolgeordnung des K. Magnús Erlíngsson,²⁾ sowie in der ihnen angehängten Wergeldstafel des Bjarni Mardarson,³⁾ tritt dafür die Bezeichnung *skilgetinn* ein, welche sodann in den FrþL. und in den Gesetzbüchern aus der Zeit des K. Magnús lagabætir die allein herrschende bleibt. Wie auf Island die skírbornir menn den laungetnir, so treten in Norwegen die skilgetnir menn den frillusynir gegenüber,⁴⁾ und die späteren isländischen Gesetzbücher schliessen sich auch ihrerseits diesem Sprachgebrauche an;⁵⁾ in der Thronfolgeordnung von 1273,⁶⁾ dann an einer weiteren Stelle des gemeinen Landrechtes⁷⁾ wechseln die Lesarten „eigi skilgetinn“ und „frídluson“, und die Jónsbók braucht an einer dem älteren Rechte entlehnten Stelle⁸⁾ den Ausdruck frilluborinn, wo dieses von einem barn laungetit gesprochen hatte. Man sieht hieraus deutlich dass frillusonr sowohl als laungetinn maðr ihre ursprünglich engere Bedeutung hinterher verloren haben, und beiderseits als gemeinsame Bezeichnung für alle unächt Kinder gebraucht werden mögen;

1) GþL. 237.

2) GþL. 2.

3) ebenda 316–19.

4) GþL. 316–19; FrþL. VIII, 8 und 15; Landsl. Erfðat. 7/3 und 4, dann 6, 11 und 23, mit den entsprechenden Stellen des BjarkR.

5) Járnsíða, Erfðat. 6 und 7; Jónsbók, Erfðat. 3, 4, 6, 11 und 13.

6) Landsl. Krb. 5, S. 26, Anm. 7; BjarkR. und Jónsb. lesen: eigi skilgetinn.

7) Landsl. Erfðat. 7, S. 81, Anm. 24; BjarkR. und Jónsbók: eigi skilgetinn.

8) Jónsb. Framfærzlubk. 6; vgl. K. 143/25 und St. 116/149.

es erklärt sich von hieraus, dass auch die Heimskringla einmal den Dänenkönig Svein tjúgguskegg als frilluson bezeichnen kann, während wir doch aus der Jómsvíkíngasaga wissen, dass derselbe von K. Haraldr Gormsson mit der Saum-Æsa in flüchtiger Begegnung erzeugt war.¹⁾ Eine Abstumpfung des Gefühls für die innerhalb der unächten Geburt bestehenden Verschiedenheiten macht sich in dieser Verwahrlosung des Sprachgebrauches fühlbar, welche darauf schliessen lässt, dass mit der Zeit eine gewisse Ausgleichung bezüglich der rechtlichen Behandlung der verschiedenen Classen von unehelichen Kindern eingetreten sein werde, auf welche ja wohl die Abneigung der Kirche gegen jedes Concubinat von bestimmendem Einflusse gewesen sein mag. Vielleicht darf man auch den Wechsel im Gebrauche der Ausdrücke skírgetinn und skilgetinn auf denselben Einfluss zurückführen; für die frühere Zeit, welche das Concubinat nicht nur durch längeren Zeitablauf in eine rechtmässige Ehe übergehen liess,²⁾ sondern demselben auch für die Dauer seines Bestandes einen förmlichen Rechtsschutz verlieh,³⁾ konnte die Bezeichnung óskilgetinn für den unächt Geborenen, falls er nur frillusonr war, nicht in demselben Masse bezeichnend sein, wie für die spätere Zeit, in welcher die Kirche ein ausdrückliches Verbot des Concubinates durchgesetzt hatte.⁴⁾ Aber allerdings lässt sich über diesen Punkt kein bestimmtes Urtheil gewinnen, solange der Sprachgebrauch der nicht-juristischen Quellen nicht festgestellt ist. In der Vatnsdæla

1) Heimskr. Ólafs s. Tr. 11/132; vgl. Jómsvíkínga s. 17/52—55 (FMS. XI). Vgl. übrigens auch Páll Vídalín, Skyríngar, s. v. frilla, S. 184—86.

2) GþL. 125; vgl. BþL. II, 10.

3) Bjarkr. III, 129; KR. Sverris, 69; vgl. meine „Studien über das sogenannte Christenrecht K. Sverris“, S. 50—53.

4) GþL. 25; FrþL. III, 5 und 10; BþL. II, 8; vergl. EþL. I, 22.

z. B. wird noch der Ausdruck skírgetinn gebraucht;¹⁾ in der Njála dagegen findet sich die Bezeichnung „eigi skilgetinn“,²⁾ und in der Landnáma „óskilgetinn“ gebraucht³⁾ u. dergl. m. Aber einerseits pflegen spätere Uebersetzer und selbst Abschreiber gerne die Wortformen ihrer Zeit in ihre Vorlagen hineinzutragen, andererseits corrigiren auch die neueren Herausgeber gerne ältere Wortformen in ihre Texte hinein, so dass schwer zu bestimmen ist, welche Ausdrücke im einzelnen Falle die ursprünglichen sind.⁴⁾ Mag sein auch, dass der Gebrauch der Bezeichnung skilfenginn kona für die rechtmässige Ehefrau⁵⁾ auf den Wechsel der Ausdrücke nicht ohne Einfluss geblieben ist, und dass damit die wunderliche Erscheinung zusammenhängt, dass mehrfach der Ausdruck skilfenginn, anstatt skilgetinn, für den ehelich Geborenen,⁶⁾ oder dass umgekehrt skilgetinn, anstatt skilfenginn, für die Ehefrau gebraucht wird;⁷⁾ eine Verwirrung, die sich auch ausserhalb der Rechtsquellen bemerkbar macht, wenn z. B. die Heimskringla von K. Magnús Erlíngsson sagt: „móðir Magnús konungs er konungs dóttir ok dróttningar skilfenginn“, während andere Texte dafür lesen: „móðir

1) Vatnsdæla, 13/24; 42/67; 43/70.

2) Njála, 98/517.

3) Landnáma, II, 23/131.

4) z. B. gibt an den sämtlichen oben angeführten Stellen der Vatnsdæla Sveinn Skúlason's Ausgabe skilgetinn, Werlauff's Ausgabe aber wenigstens an den beiden zuletzt angeführten Stellen.

5) FrþL. III, 10 und KrR. Sverris 64; Járnsida, Erfdat. 16, wo die GþL. 58 mundi keypt haben.

6) FrþL. VIII, 2 und 5; Landsl. Erfdab. 7, nr. 9, hier wechselnd mit skilgetinn (not. 38 und 40), während BjarkR. und Jónsbk skilfenginn haben.

7) FrþL. VIII, 5 und 7; Landsl. Erfdab. D, 2. 75, Anm. 17, wo BjarkR. und Jónsbk. skilfenginn lesen; Landsl. Erfdab. 7, nr. 1 die Variante in not. 4, und BjarkR.; die Variante in not. 7, während die Jónsbk. mit den anderen Texten richtig skilfenginn liest.

[1883. Philos.-philol. hist. Cl. 1.]

Magnús konúngs er konúngs dóttir ok dróttningar skilfenginnar¹⁾ welche sich aber auch leicht erklärt, wenn man bedenkt, dass sprachlich geta zur Noth auch auf den Erwerb einer Frau, und fá auf den Empfang eines Kindes angewandt werden konnte, wenn auch der letztere Ausdruck eher bei Thieren als bei Menschen üblich ist. Im Uebrigen bemerke ich noch, dass in den norwegischen Rechtsquellen nicht minder als in den isländischen der Ausdruck *arfgengr* ebenfalls wieder als Bezeichnung des ehelich Geborenen im Gegensatze zum unächt Geborenen gebraucht wird, gleichviel übrigens ob dabei dieses letzteren ausdrückliche Erwähnung gethan wird oder nicht,²⁾ oder auch *til arfs kominn*.³⁾ Wenn dagegen *ættborinn* ein paarmal im Gegensatze zu *ættleiddíngr* vorkommt,⁴⁾ so ist dabei nicht an den Gegensatz des ächt Geborenen und des unächt Geborenen zu denken, sondern vielmehr an den Erwerb der Stellung innerhalb der Verwandtschaft durch die Geburt einerseits und durch einen künstlichen Einführungsact andererseits. Dazu stimmt denn auch, dass *ættborinn* sonst den Gegensatz zum *leysíngi* und seinen Kindern bezeichnet,⁵⁾ ganz wie *árborinn* an anderen Stellen gebraucht wird,⁶⁾ mit welchem letzteren Ausdrucke das Wort denn auch mehrfach wechselt.

Ehe ich mich auf die Besprechung der Rechte einlasse, welche der unehelichen Verwandtschaft zugestanden waren, glaube ich noch die andere Frage erledigen zu müssen, ob

1) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar 21/796, vergl. mit FMS. VII, 13/306.

2) GþL. 51, vgl. 25; 124, 125, 129; FrþL. IX, 1, im Gegensatze zu *ættleiddíngr*; EþL. I, 22; II, 18; neuerer BþKrR. 16 und GþKrR. 24; Landsl. Erfdat. 19, sammt BjarkR. und Jónsbk.

3) FrþL. IX, 7; Járns. Erfdat. 20.

4) FrþL. VIII, 1; Járns. Erfdat. 1.

5) GþL. 63, 71; FrþL. IX, 12 und 16, hier mit *árborinn* wechselnd (Variante in not. 2), wie auch X, 47; BjarkR. III, 127 u. 166.

6) FrþL. IX, 11, 17 und öfter.

die ihr zugestandenen Befugnisse, gleichviel welchen Umfanges sie seien, ihr nur gegenüber der Verwandtschaft des ausserhehlichen Vaters, oder nur gegenüber der Verwandtschaft der ausserhehlichen Mutter, oder aber gegenüber der Verwandtschaft beider Ältern zugleich zugekommen seien. Bei Behandlung dieser Vorfrage erscheint mir ferner zweckmässig, das isländische Recht von dem norwegischen getrennt zu halten, und das erstere als das weitaus durchsichtigere voranzustellen.

Für das isländische Recht kann zunächst der Grundsatz als schlechthin massgebend bezeichnet werden, dass das uneheliche Kind seiner väterlichen Verwandtschaft gegenüber nur unter der Voraussetzung irgendwelche Rechte anzusprechen hatte, dass die Vaterschaft in Bezug auf dasselbe in rechtsgültiger Weise festgestellt war. Für die Anstellung der Paternitätsklage, welche keiner Verjährung unterlag,¹⁾ galt der Ausdruck „*sækja til fadernis*“; für die Feststellung der Paternität überhaupt aber, möge dieselbe nun auf gerichtlichem oder aussergerichtlichem Wege erfolgen, brauchte man die weiter reichenden Ausdrücke: „*færa mann í ætt*“, oder „*bera mann í ætt*“. Die beiden letzteren Bezeichnungen sind für uns zunächst insoferne von Bedeutung, als sie zeigen, dass man die unächtigen Kinder, wenn nur erst die Paternität hinsichtlich derselben klargestellt war, als zum Geschlechte ihres Vaters gehörig ansah; dagegen wird man aus denselben nicht, wie Vilhjálmur Finsen in seiner vortrefflichen Darstellung des isländischen Familienrechtes nach der Graugans thun möchte,²⁾ auch noch den weiteren Schluss ziehen dürfen, dass das Kind durch die Feststellung der Paternität überhaupt erst zu

1) St. 163/192; vgl. 155/184—85; vgl. die Referenz in Kgs b k. 158/54.

2) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1849, S. 286.

einem Geschlechte komme, und somit zu dem Geschlechte seiner Mutter, welchem gegenüber diese Feststellung ohne Bedeutung ist, in gar keiner Beziehung stehe. Es ist vielmehr recht wohl denkbar, dass man gerade umgekehrt die Zugehörigkeit des Kindes zum Geschlechte seiner Mutter als sich von selbst verstehend, weil von keiner vorgängigen Anerkennung oder Beweisführung abhängig betrachtete, und dass man somit, von einem *færa í ætt* sprechend, lediglich an das Geschlecht des Vaters dachte, wie denn in der That an einer Stelle, an welcher die Kgsbk von einem Manne spricht, „er eigi er kominn í ætt at lögum“, die St. sagt: „er eigi er at lögum kominn í födur ætt“. ¹⁾ Zu der Zeit, aus welcher unsere Rechtsbücher stammen, zählte man jedenfalls die unächten Kinder schlechthin zu dem Geschlechte ihrer Mutter. Ausdrücklich wird demjenigen, welcher „eigi til arfs alinn“ ist, die Alimentationspflicht ebensogut seiner Mutter wie seinem Vater gegenüber auferlegt, ²⁾ und Niemand wird bestreiten wollen, dass dabei, wenn auch vielleicht nicht ausschliesslich, so doch jedenfalls mit, und in erster Linie an die unehelichen Kinder zu denken sei; eine, wie es scheint allerdings erst spätere Bestimmung verpflichtet die unächt Geborenen sogar neben der Alimentation ihrer Ältern auch noch zu der ihrer Geschwister, ohne dass dabei zwischen der Vaterseite und Mutterseite unterschieden würde. ³⁾ Eine Stelle ferner, welche einlässlich das Erbrecht der unächt Geborenen ihren Ältern und Geschwistern gegenüber bespricht, ⁴⁾ lässt diese die Mutter sowohl als den Vater be-

1) vgl. Kgsbk. 94/169 mit St. 341/367.

2) Kgsbk. 143/24; St. 116/149.

3) St. 73/97 und 111/142; A.M. 315, fol. B., 1/227; Belgsdalsbk. 46/239 und A.M. 173 D, 11/460—61; in K. 118/218, Zusatz, eine bezügliche Referenz.

4) K. 118/218—19; St. 56/63 und 73/97, wo freilich der Mutter keine Erwähnung geschieht; dann Belgsdalsbk. 45/238 und A.M. 173, D, 10/460.

erben, und beruft überdiess ausdrücklich den bróðir sammæðri laungetinn und die systir sammæðra laungetin zur Erbfolge. Nach neuerem Rechte können die unächt Geborenen unter Umständen auch zur Stellung der Blutklage um einen bróðir sammæðri sowohl als samfedri berufen sein,¹⁾ dann zur Verlobung einer systir sammæðra oder samfedra oder zum Bezuge einer Unzuchtsbusse wegen einer solchen,²⁾ während der Mann der systir laungetin sammæðra wie samfedra anstatt seiner Frau deren Schwester verlobt oder wegen ihrer die Unzuchtsbusse nimmt; ja unächte Kinder können unter Umständen sogar um ihrer eigenen Mutter willen zu einer Unzuchtsbusse berufen werden.³⁾ Umgekehrt hat wenigstens in dem Falle, da die Paternität nicht hergestellt ist, die mütterliche Verwandtschaft den am unächt Geborenen begangenen Todtschlag zu verfolgen, und dessen Erbschaft zu beziehen,⁴⁾ und dass dieselbe diesem gegenüber unter Umständen auch alimentationspflichtig war, wird sich ebenfalls sofort zeigen; ganz allgemein werden demnach den unächt Geborenen der mütterlichen sowohl wie der väterlichen Verwandtschaft gegenüber Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt, womit denn doch genugsam dargethan ist, dass dieselben zu dem einen Geschlechte ganz ebensogut wie zu dem anderen gerechnet worden sein müssen. Allerdings wird dem gegenüber wiederholt ausgesprochen,⁵⁾ dass uneheliche Kinder nach erfolgter Feststellung der Paternität ausschliess-

1) K. 94/168; ferner St. 73/97, in der K. 118/218—19, als Referenz nachgetragen; dann Belgsdalsbk. 46/239; AM. 173, D, 11/461.

2) St. 73/97, in der K. 118/218—19, als Referenz; AM. 315 fol. B., 1/227; Belgsdalsbk. 46/239; AM. 173, D, 11/461.

3) St. 173/207, in K. 122/232 als Referenz.

4) Kgsbk. 94/169; St. 341/367.

5) K. 142/23; St. 104/135; dann 83/107; vergl. K. 128/7; St. 85/111,

lich von ihrem Vater, und eventuell von ihren väterlichen Verwandten verpflegt werden sollen, bis sie ihr 16. Lebensjahr erreicht, und damit die Grenze des „omagaaldr“ überschritten haben; aber indem diese Regel die ausschliessliche Alimentationspflicht der väterlichen Verwandtschaft auf das noch nicht erreichte Volljährigkeitsalter des unächt Geborenen beschränkt, spricht sie denn doch zugleich aus, dass nach Ueberschreitung dieser Altersgrenze, also für den Fall, dass derselbe aus einem anderen Grunde als wegen seines jugendlichen Alters unterstützungsbedürftig wird, die Unterstützungspflicht dem unächt Geborenen gegenüber die Verwandtschaft ohne principielle Unterscheidung der Vaterseite von der Mutterseite trifft, und überdiess musste die Alimentationspflicht denn doch trotz jener Regel selbst bei jugendlicherem Alter des unächt Geborenen dessen mütterliche Verwandtschaft dann treffen, wenn alimentationsfähige Verwandte von der Vaterseite her nicht vorhanden waren, oder wenn die Paternität nicht festgestellt war, wie ja auch die Berufung der mütterlichen Verwandtschaft zur Erbfolge und zur Blutklage für diesen letzteren Fall ausdrücklich anerkannt war.¹⁾ Alle diese Thatsachen setzen aber wieder ganz bestimmt die Zugehörigkeit des unehelichen Kindes zum Geschlechte seiner Mutter voraus, und jene scheinbar abweichende Bestimmung ist demnach wohl nur auf die sehr nahe liegende Erwägung zurückzuführen, dass bei allen Fleischesvergehen der Mann als der vorzugsweise schuldige Theil zu gelten hat, und dass darum auch er, und subsidiär seine Verwandtschaft, zunächst für die vermögensrechtlichen Folgen solcher Vergehen aufkommen muss. Dass dabei die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes als Endgrenze für diese intensivere Verpflichtung bezeichnet wurde, erklärt sich aber einfach daraus, dass nur bis zu diesem Zeitpunkte die Last der Alimentation

1) K. 94/169; St. 341/367.

und Pflege (eines Vermögenslosen) als das Ueberwiegende galt, wogegen nach zurückgelegter „barnómegð“ der Genuss der verwandtschaftlichen Rechte über die Last der verwandtschaftlichen Pflichten das Uebergewicht zu behaupten schien, sodass von hier ab eine ausschliessliche Berücksichtigung der Vaterseite nicht mehr den Charakter einer Strafe, sondern vielmehr den einer Belohnung für das Vergehen getragen hätte. — Ueber die Art, wie die Paternitæt hinsichtlich eines Kindes festzustellen ist, spricht sich aber unser jüngeres Rechtsbuch sehr klar und erschöpfend aus, indem es sagt¹⁾: Fjórir eru þeir hlutir, er menn berr í átt á landi hēr. Sá er einn hlutr, ef maðr á konu, þá er hann hvílir hjá, ok skal þat hans barn vera, er sú kona elr. Sá er annarr hlutr, ef maðr handsalar faðerni at barne, ok viðtöku. Sá er hinn 3ði hlutr, ef skírsla er gör, ok vinni hún mann sannan at faðerni barns. Sá er hinn fjórði hlutr, ef kviðr sannar mann at faðerni barns. At þeim hlut nokkurum skal maðr í átt vera at lögum vorum, sem nú er talit, en öngum öðrum. Eigi skal heimiskvið annan at henda, eða illtyngðir. Sú sök fyrnizt alldrigi at sækja til faðernis“. Es soll also nicht genügen, dass etwa unter den Nachbarn das Gerede geht, dass dieser oder jener Mann der Vater eines bestimmten unehelichen Kindes sei, um ihn sofort rechtlich als solchen erscheinen zu lassen; vielmehr wird, ganz wie andere Stellen zwischen „kendr nokorom manne at syne“ und „kominn í ætt at lögum“ unterscheiden,²⁾ oder bezüglich des Ehebruches sagen: „eigi skolo þar kvittir ráða“,³⁾ zu solchem Behufe ein hoher Grad von Gewissheit erfordert, welcher nur auf vier bestimmt bezeichneten Wegen soll erbracht werden können. Fritzner freilich will an unserer

1) St. 163/192; vgl. A.M. 125, A, S. 423.

2) K. 94/169; St. 341/367.

3) St. 153/182; vgl. Ljósvetninga s. 23/206: at ganga eptir kvittum óvísra manna.

Stelle sowohl als einer anderen, einem Eddaliede entnommenen,¹⁾ den heimiskvið als ein förmliches Nachbarzeugniß nehmen, und Guðbrandr Vigfússon in demselben ein von den Nachbarn abgegebenes Verdict erkennen; aber augenscheinlich bezeichnet das Wort hier wie dort ganz ebenso wie in einem von Fritzner angeführten Bruchstücke der FrþL.,²⁾ oder im älteren Stadtrechte, wo es mit heimiliskviðr wechselt,³⁾ lediglich ein in der Heimat umlaufendes Gerücht, also dasselbe was anderwärts das Wort héraðsfleygt bezeichnet,⁴⁾ oder doch höchstens noch den über die Existenz eines solchen Gerüchtes geführten Beweis. Der erste der vier vorgesehenen Wege ist aber der, da ein Mann ständig mit dem Weibe lebt, welches das Kind geboren hat. Man wird dabei nicht, mit Þórðr Sveinbjörnsson, an den Ehestand denken dürfen, welcher in den ganzen Zusammenhang der Stelle nicht gehört, und auf welchen auch deren Wortlaut kaum recht passen würde, sondern vielmehr an das offenkundige Zusammenleben mit einer Concubine (fríðla oder frilla, fylgikona, birgiskona), und somit die Vorschrift auf den frilluson oder hornúng im technischen Sinne des Wortes zu beziehen haben. Wie bei dem ehelichen Kinde beseitigte auch bei ihm die Offenkundigkeit der zwischen seinen Ältern bestehenden Verbindung jeden Zweifel an der Abkunft des Kindes, und konnte eben darum auch in diesem Falle von jeder weiteren Prüfung des Sachverhaltes abgesehen werden. Lag nun aber keine solche Notorietät vor, so stand noch ein dreifacher Ausweg offen; entweder nämlich konnte sich der Vater gutwillig zur vertragsweisen Anerkennung seiner Vaterschaft verstehen (handselja faðerni at barni), oder es musste gegen ihn eine Klage auf Vaterschaft, welche wie

1) Sigdrífumál 25.

2) Fr. II zu V, 22, in Norges gamle Love II, S. 505.

3) BjarkR. II, 34—35; 92—94.

4) BþL. I, 17, II, 26 und III, 23; St. 333/359—60.

bereits bemerkt unverjährbar war, mit Erfolg durchgeführt werden, was hinwiederum eine Ueberführung durch den Wahrspruch von Geschworenen (kviðr), oder durch ein Gottesurtheil (skírsla) voraussetzte. Aller drei Möglichkeiten wird denn auch noch an einer weiteren Stelle gedacht,¹⁾ während wieder andere Male nur des Vergleichs²⁾ oder umgekehrt nur des Wahrspruches und Gottesurtheiles Erwähnung gethan wird.³⁾ Als regelmässiges Beweismittel werden in Vaterschaftssachen die Geschworenen gebraucht, deren, wie bei anderen Rechtssachen von nicht allzu grossem Belange, regelmässig fünf verwandt wurden,⁴⁾ wenn nicht etwa die Verbindung der Vaterschaftsklage mit einer Strafklage die Beiziehung von neun Geschworenen nöthig machte;⁵⁾ das Gottesurtheil dagegen, welches vom Manne durch das Tragen des glühenden Eisens, vom Weibe aber durch den Kesselfang erbracht wurde,⁶⁾ trug lediglich einen subsidiären Charakter, und zwar wurde einerseits dem Manne das Recht zugesprochen, zur Eisenprobe zu greifen,⁷⁾ wie es scheint, um dadurch einen angebotenen Beweis abzuschneiden, oder auch einen bereits geführten zu entkräften, andererseits aber auch wohl vom Weibe der Kesselfang verlangt,⁸⁾ wenn es eine Bettlerin, oder wie wir wohl generalisirend werden sagen dürfen, überhaupt bescholten war. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die erwähnten beiden Gottesurtheile auf Island

1) St. 116, 149; in K. 143/25 fehlt, offenbar aus Versehen, der Geschworenspruch.

2) K. 142/23; St. 104/135.

3) St. 172/206.

4) K. 156/48—49 und St. 146/178, sowie etwa *Belgsdalsbók* 50/242; ferner K. 156/49, 158/53 und 54, dann St. 148/179, 155/185 und 156/186, sowie 169/202.

5) vgl. St. 166/198.

6) St. 172/206.

7) St. 153/182.

8) K. 156/49; St. 146/178.

nicht bodenständig waren, und nie recht in Aufnahme kamen.¹⁾ Durch kirchlichen Einfluss von Deutschland aus über Norwegen eingeführt, wurden sie nach den Rechtsbüchern lediglich in Vaterschafts- und Unzuchtsfällen angewandt, und auch die Geschichtsquellen erwähnen ihrer fast nur in Bezug auf derartige Fälle,²⁾ obwohl sie dieselben allerdings ausnahmsweise auch ein paarmal in Diebstahlsachen gebraucht zeigen;³⁾ in ihrer Handhabung verräth sich aber hier wie dort eine höchst auffällige Unsicherheit. Es kann vorkommen, dass der Priester, welcher das Gottesurtheil hatte bestehen lassen, wegen seines unsicheren Erfolges dessen Wiederholung fordert,⁴⁾ oder dass ein Bischof zuerst dessen Erfolg für ganz befriedigend erklärt, und sich hinterher dennoch zu Ungunsten des Beweisführers ausspricht;⁵⁾ ja das Christenrecht spricht dem Bischof sogar ein für allemal die Befugniss zu, das Gottesurtheil in Paternitätssachen so oft er will wiederholen zu lassen, wobei dann stets der Ausfall der letzten Probe als der entscheidende zu gelten hat.⁶⁾ Derartige Vorkommnisse sind natürlich mit dem das Institut beherrschenden Grundgedanken schlechthin unvereinbar, und lassen deutlich erkennen, wie wenig national dieses auf der Insel war; welche Beweismittel aber etwa vor der Einführung jener beiden Gottesurtheile deren Stelle vertreten haben mögen, lässt sich bei dem Schweigen der Quellen schlechterdings nicht bestimmen.

1) vgl. meinen Aufsatz über „das Gottesurtheil im altnordischen Rechte“ in der Germania, Bd. XIX, S. 139—48.

2) Ljósvetninga s., 23/207—9; Sturlunga, III, 9/49 und 16/58.

3) z. B. Sturlunga, III, 4/42—43; V, 9/142.

4) Ljósvetninga s., ang. O.

5) Sturlunga, III, 9/49.

6) K. 264/216; St. 48/58; Skálholtsbók, 9/20; Belgsdalsbók, 37/146; AM. 173, D, 2/456.

Das norwegische Recht ferner folgt in Bezug auf auf die vorliegende Frage ganz ähnlichen Grundsätzen wie das isländische, was natürlich nicht ausschliesst, dass im Einzelnen hier und dort Manches verschieden geordnet war. Seine eigenen Regeln hat das norwegische Recht zunächst in Bezug auf die Feststellung der Paternität, und zwar sind dieselben durch die eigenthümliche Gestaltung des Gerichtswesens in Norwegen bedingt. Den FrpL., welche sich über die Frage am Klarsten aussprechen,¹⁾ gilt als oberster Grundsatz der, dass jedes Kind einen Vater habe, und dass als Vater derjenige gelte, welchen die Kindsmutter als solchen nenne, soferne er sich nicht von der Ansprache reinige; diese Reinigung aber soll, gleichviel ob die Kindsmutter freien oder unfreien Standes ist, sofort am ersten Gerichtstage mittelst eines selbdrith geschworenen Eides erfolgen. Ist der von der Kindsmutter Benannte verstorben oder landesabwesend, so hat sie selbst durch ein Gottesurtheil ihre Angabe zu beweisen; ist sie aber auch ihrerseits inzwischen gestorben, so mag der Erbe des Verstorbenen (oder Abwesenden?), den sie als Vater angegeben hatte, seinerseits ihrer Behauptung gegenüber einen Gegenbeweis führen, und zwar nach eigener Wahl durch einen Dreiereid oder durch ein Gottesurtheil. Stirbt die Kindsmutter ohne den Vater genannt zu haben, so mag zwar deren Geschlechtswormund seinem eigenen Verdachte folgend klagen gegen wen er will; aber der Beklagte kann ganz wie im obigen ersten Falle der Klage durch einen Dreiereid entgehen. Verweigert endlich die Kindsmutter beharrlich die Nennung des Vaters, so mag des Königs Vogt die Sache so ansehen, wie wenn dieser ein Unfreier wäre, und somit von dem Weibe selbst eine Busse von 3 Mark eintreiben. Wesentlich gleiche Bestimmungen kehren auch in den GpL. wieder,²⁾ und tritt

1) FrpL. II, 1; vgl. Sverris KrR. 29.

2) GpL. 57.

hier nur der weitere, übrigens selbstverständliche Satz hinzu, dass für den Fall, da ein Unfreier als Kindsvater genannt wird, dessen Herr für ihn zu schwören oder zu zahlen hat, und dass für den anderen Fall, da der angebliche Vater mit der Mutter verwandt ist, der Reinigungseid selbstsechst statt selbdritt zu schwören ist; letzteres natürlich eine Bestimmung, die nicht mit der Paternitätsfrage als solcher, sondern nur mit den Strafen des Incestes zusammenhängt. Wie in derartigen Fällen der Reinigungseid zu formuliren sei, sagt uns weder das eine noch das andere Rechtsbuch; dagegen hilft nach dieser Seite hin das ältere Stadtrecht aus,¹⁾ indem es zeigt, dass man vollkommen richtig zwischen der Vertheidigung gegen die Paternitätsklage und der Vertheidigung gegen die Strafklage wegen des ausserehelichen Beilagers unterschied: der ersteren gegenüber stabte man den Eid dahin: „at hann á ekki þat barn, er honum er þar kent“, wogegen er der letzteren Klage gegenüber dahin lautete: „at hann kom aldriði þá kostu hjá henni, at þau mætti barn geta.“ Sehr eigenthümlich sind aber die Bestimmungen der BpL. gestaltet.²⁾ Sie lassen, wenn die Benennung des Vaters durch die Kindsmutter während der Geburt selbst erfolgt ist, gegen dieselbe nur eine halbe Vertheidigung zu, sofern der Benannte zwar einen „hálfrettiseid“ schwören mag,³⁾ aber dennoch die halbe Busse zu entrichten, die halben Unterhaltskosten für das Kind während seines ersten Lebensjahres zu bezahlen, und dessen halber Vater zu heissen hat. Erfolgt die Aussage der Mutter dagegen erst nach der Geburt, aber doch noch innerhalb der ersten neun Tage nach der-

1) BjarkR. III, 126. Die Worte: „ok kvedzk ekki í eiga“ in GpL. 57 können allenfalls ähnliche Formulirung andeuten.

2) BpL. II, 14 und III, 10. Der neuere BpKrR. 3 hat weit abliegende, sehr modernisirte Vorschriften.

3) d. h. doch wohl einen Sechseid; vgl. BpL. I, 17, II, 26 und III, 23,

selben, so bleibt zwar der Eid derselbe, aber die Busszahlung ermässigt sich auf 12 Unzen, welche „at tryggvakaupi“ zu erlegen sind, während von Unterhaltskosten und Vaterschaft nicht mehr die Rede ist. Erfolgt die Aussage erst nach Ablauf des neunten Tages, aber doch noch binnen Monatsfrist, so fällt jede Zahlung weg, während doch auch in diesem Falle der gleiche Eid zu schwören ist. Sagt die Kindsmutter endlich nicht einmal binnen Monatsfrist aus, so gilt ein Unfreier als Vater, und das Weib verfällt demzufolge einer Busse von 3 Mark, und der Schuldhaft auf dem Königshofe bis zu deren Entrichtung. Die ganze Vorschrift hat etwas sehr Verwunderliches, und diesem Umstande mag es gutentheils zuzuschreiben sein, dass Fr. Brandt sich zu einer von der obigen weit abweichenden Auslegung derselben hat bestimmen lassen;¹⁾ er bezieht nämlich die Annahme einer halben Vaterschaft auf den Fall „hvis Kvinden er berygtet for Letfærdighed“, so dass dieselbe also mit der sog. exceptio plurium concumbentium eine gewisse Verwandtschaft hätte. Ich kann indessen von einer derartigen Voraussetzung in der Stelle keine Spur finden. Wahrscheinlich hat Brandt die Worte: „en ef sú kona er í héraðe, er þat ordlag hefir fengit, at heldr verðr bót at hennar návist en annarra kvenna, þá ber hon þar til 2. manna vitni, ok heitir bjargrygr“ so verstanden, als wenn sie sich auf Weiber bezögen, welche Jedermann zu Willen sind, und mag sein, dass ihn der Gebrauch der Bezeichnung birgiskona oder byrgiskona für eine Concubine,²⁾ byrgisskapr für das Beilager,³⁾ byrgismenn für Zuhälter männlichen Geschlechts⁴⁾

1) Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 172--73; Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 132.

2) Bjark R. III, 129; Homiliubók, S. 216 (ed. Wisén); Hrafn s. Sveinbjarnarsonar, 14/663.

3) þ. af Hrómundi halta, 2/144—45.

4) Lucie s., 2/434.

dabei bestimmte. Aber doch wird zunächst der Ausdruck *bjargrygr* ganz anders zu deuten sein. Von „*bjarga*“ abgeleitet, bezeichnet er das helfende Weib, also dem Zusammenhange nach die Hebamme, wie diess auch Fritzner sowohl als *Eiríkr Jónsson* bereits richtig bemerkt haben, und diese kann an einer von der Geburt handelnden Stelle denn auch recht wohl als eine Person bezeichnet werden, deren Gegenwart mehr nützt, als die Anwesenheit anderer Weiber. Wenn ferner unmittelbar vor dem oben mitgetheilten Satze die andere Bestimmung steht: „*ero svá konor vátbærar um þat mál sem karlmenn*“, so erhält derselbe einfach den Sinn, dass, wie in auf die Geburt bezüglichen Fragen aus nahe liegenden Gründen die Weiber sogar wie die Männer zum Zeugnisse zugelassen werden sollen, das Zeugniß der Hebamme doppelt gelten soll, weil sie gewissermassen in dienstlicher Function anwesend, und darum doppelt glaubwürdig ist. Ist aber der von Fr. Brandt ergriffene Ausweg unzulässig, so wird wohl nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle deren Erklärung nur darin gesucht werden dürfen, dass die Angabe der Kindsmutter um so glaubhafter erscheint, je früher sie abgegeben wird, und dass ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie unmittelbar bei der Geburt erfolgt war, allzu hoch angeschlagen wird, als dass sie durch irgend einen Reinigungseid völlig wiederlegt und in Bezug auf alle ihre Folgen entkräftet werden könnte; eine Anschauung, aus welcher sofort freilich sehr barocke Schlüsse gezogen werden, aber doch nicht barockere als welche auch sonst für das ältere Recht belegt sind. Alles in Allem genommen zeigt übrigens die bisherige Darstellung die Lehre von den *Paternitetsklagen* im norwegischen Rechte immerhin principiell ebenso geordnet wie im isländischen, nur dass anstatt des auf Island üblichen Geschworenenbeweises die in Norwegen geltende *Eideshülfe* eintritt; insbesondere wird auch keinem Zweifel unterliegen können, dass auch in Norwegen eine

vertragsweise Anerkennung der Vaterschaft jede gerichtliche Verhandlung und Beweisführung über diese überflüssig machen musste,¹⁾ und werden wir überdiess getrost annehmen dürfen, dass auch hier ein offenkundig bestehender Concubinat jeden Zweifel über die Paternität von vornherein beseitigt haben werde. Wir wissen ja, dass solche Concubinate in Norwegen nicht nur unbeanstandet vorkamen, sondern selbst in gewisser Weise rechtlich anerkannt und geschützt waren, sofern sich nicht nur der Concubinat nach den GpL. durch 20 jährigen, nach den BpL. durch 30 jährigen ungestörten Bestand in eine rechtmässige Ehe verwandeln konnte,²⁾ sondern auch nach dem älteren Stadtrechte und dem sogenannten Christenrechte K. Sverrirs, welches insoweit nur auf einer älteren Redaction der FrpL. beruhen kann, das Recht des Mannes auf seine Concubine durch einen eigenen Bussbezug geschützt war.³⁾ Wir wissen ferner, dass gerade das norwegische Recht den hornúng sehr bestimmt von den anderen Arten der unächten Kinder unterschied, und so musste ihm doch wohl insbesondere bezüglich der Vaterschaftsfrage eine begünstigende Præsumption ganz wie nach isländischem Rechte zur Seite gestanden sein. — Ist nun aber die Vaterschaft in der einen oder anderen Weise festgestellt, so gehören die unächten Kinder auch sofort ihrem Vater und seinem Geschlechte an. Das drönter Recht lässt sie solchen Falls ohne Weiters ihres Vaters Recht nehmen, d. h. dessen Stand theilen, wenn nur die Mutter freien Standes war, wogegen der Sohn der Sklavin allerdings zunächst dem Stande seiner Mutter folgt, und selbst dann, wenn ihm bereits in frühester Jugend die Frei-

1) vgl. GpL. 57, wo diess dem þýborinn sonr gegenüber ausdrücklich gesagt ist.

2) GpL. 125; BpL. II, 10.

3) BjarkR. III, 129; KrR. Sverris, 69; vgl. oben S. 16.

heit geschenkt wird, doch nur eine um ein Drittel geringere Busse erhält als sein Vater;¹⁾ die GpL. aber lassen selbst den þýborin son, wenn er nur vor vollendetem dritten Lebensjahre freigelassen wurde, das volle Recht eines Vaters nehmen, und halten natürlich bezüglich aller mit freien Weibern erzeugten unächten Kinder an derselben Regel um so mehr fest.²⁾ Umgekehrt ist aber auch klar, dass, wenn der auf Vaterschaft Belangte seinen Reinigungsbeweis führt, weder ihm selbst noch seinem Geschlechte gegenüber von irgend welcher Verwandtschaft mit dem unehelich geborenen Kinde die Rede sein kann,³⁾ und nicht minder klar, dass dieses Kind solchenfalls hinsichtlich seiner Alimentation lediglich auf seine Mutter,⁴⁾ und eventuell doch wohl auch auf deren Verwandtschaft, angewiesen sein kann; sogar dann soll das Kind der Mutter folgen, wenn sie dasselbe als freies Weib mit einem Unfreien gewonnen hat,⁵⁾ und es steht hiemit vollkommen im Einklange, dass das Kind das Recht seines mütterlichen Grossvaters haben soll, wenn die Mutter keinen Kindsvater nachzuweisen vermag.⁶⁾ Die Sache stand also, ganz wie auf Island, so, dass das Kind, solange die Paternität in Bezug auf dasselbe nicht festgestellt war, nur zum Geschlecht seiner Mutter in Beziehungen stand, wogegen sich Beziehungen auch zum Geschlechte des Vaters knüpften, sowie erst die Vaterschaftsfrage erledigt war; letzterenfalls tritt dann aber auch das väterliche Geschlecht sofort in den Vordergrund, und nach ihm bemass sich fortan zumal die Standeszugehörigkeit des Kindes.

1) Fr þ L. X, 47.

2) G þ L. 57 und 104.

3) ebenda 57: þá er þat í engum ábyrgðum við hann, nè við frændr hans.

4) Fr þ L. II, 1: hyggi sjálf fyrir barni.

5) ebenda: enn barn shal móðor fylgja; vgl. B þ L. II, 14.

6) ebenda: þá take þat rétt eptir móðurféðr sínum.

Die Rechte und Pflichten, welche der unächten Geburt eingeräumt und auferlegt wurden, waren nach den verschiedenen Rechten sehr verschieden, begrenzt, und zumal war auch die Schranke verschieden gezogen, innerhalb deren dieselbe überhaupt noch zur Verwandtschaft gerechnet wurde.

Das isländische Recht hat in Bezug auf die unächte Geburt im Verlaufe der Zeit eine Reihe von Wandlungen durchgemacht, welche zunächst in Bezug auf das Erbrecht klar erkennbar sind, und auch bereits von Vilh. Finsen richtig erkannt wurden.¹⁾ In der ältesten Zeit scheinen die unehelich Geborenen überhaupt nicht erbfähig gewesen zu sein. Ausdrücklich wird der Satz ausgesprochen, dass der Mann nicht erbfähig (*eigi arfgengr*) sei, dessen Ältern nicht rechtsgültig miteinander verheirathet waren,²⁾ und ganz allgemein werden Ausdrücke wie *arfgengr*, *arborinn* oder *til arfs alinn*³⁾ in den Rechtsbüchern gebraucht, um die ehelich Geborenen im Gegensatze zu den unächt Geborenen zu bezeichnen; Beides nur unter der Voraussetzung verständlich, dass die unächte Geburt ursprünglich vom Erbrechte ganz und gar ausgeschlossen war. Ein paar weitere Stellen bestätigen diese Folgerung, indem sie dieselbe allerdings etwas einschränken. Auf der einen Seite nämlich wird unzweideutig ausgesprochen, dass der unehelich Geborene gleich dem ehelich Geborenen seine eigenen Kinder und seinen eigenen Freigelassenen beerbe,⁴⁾ und wir haben allen Grund anzunehmen, dass dieser Satz alten Rechts sei, da ja die unächte Geburt einer Person selbst bei strengster Auffassung doch nur zur Folge haben konnte, dass deren Beziehungen zu ihren Ältern und ihrer Verwandtschaft ignoriert wurden, aber doch kaum dazu führen konnte, dem unächt Ge-

1) Annaler, 1849, S. 295—96.

2) K. 118/222; St. 58/66.

3) vgl. oben S. 13.

4) K. 127/247; St. 66/85.

[1883. Philos.-philol. hist. Cl. 1.]

borenen auch die Rechte zu verkümmern, welche ihm durch die Eingehung einer rechtmässigen Ehe seinen ehelichen Kindern, oder durch ein Patronatsverhältniss seinen Freigelassenen gegenüber erwachsen. Auf der anderen Seite war aber auch dem Vater verstattet, seinem natürlichen Sohne eine Zuwendung bis zum Werthe von 12 aurar zukommen zu lassen, ohne dass er dazu der Zustimmung seiner geborenen Erben bedurfte, vorausgesetzt nur, dass jeder der gesetzlichen Erben auf seinen Erbtheil mindestens ebensoviel erhielt.¹⁾ Die Erzählung einer geschichtlichen Quelle zeigt, dass diese Bestimmung althergebracht war.²⁾ Nach ihr ging der alte Höskuldr Dalakollsson († um 985) auf seinem Sterbebette seine beiden ehelichen Söhne an, ihm die „arfleidíng“ seines unächtigen Sohnes, Ólafr pá, zu gestatten, und diesem damit den Anspruch auf gleiche Theilung des väterlichen Nachlasses mit ihnen einzuräumen. Als die ächtgeborenen Söhne hierauf einzugehen sich weigerten, forderte sie der Vater auf, ihm wenigstens zu gestatten, dass er von seinem Rechte Gebrauch mache, und ihrem unächtigen Bruder eine Vergabung von 12 Unzen Werth zuwende; nachdem er aber hiezu die Zustimmung Beider erhalten hatte, schenkte er dem Ólaf Kleinodien im Werthe von 12 Unzen Goldes. Damit war nun freilich recht hinterlistig gehandelt, da die 12 aurar des Gesetzes lögaurar, und nicht Goldunzen waren, während das Gold achtmal höher im Werthe stand als Silber,³⁾ und da die Zustimmung der ächt geborenen Söhne sich offenbar nur auf den gesetzlich vorgesehenen Werth bezogen hatte; aber immerhin wird durch den Vorgang die Existenz der gesetzlichen Bestimmung für den Schluss des 10. Jahrhunderts oder doch für eine ziemlich weit zurückliegende Zeit bezeugt,

1) K. 127/247; St. 66/85.

2) Laxdæla, 26/102—4.

3) K. 246/193.

und in der That dürfte sie ihre Entstehung einer Zeit verdanken, welche von einem gesetzlichen Erbrecht der unehelichen Kinder ihren Ältern gegenüber noch Nichts wusste, wenn sie auch in der späteren Zeit einem bloß subsidiären gesetzlichen Erbrechte derselben gegenüber immer noch eine gewisse Bedeutung behielt. Dem gegenüber beruft nun aber die Erbschaftstafel unserer Rechtsbücher¹⁾ unmittelbar nach den acht geborenen Söhnen und Töchtern, Ältern und Geschwistern auch die Kinder und Geschwister von unächter Geburt, und zwar die Geschwister sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite her, während sie zugleich bestimmt ausspricht, dass in den entfernteren Graden nur noch die eheliche Geburt berücksichtigt werde. In der St. findet sich ferner an einem späteren Orte eine weitere Bestimmung eingestellt,²⁾ welche nicht nur das Erbrecht der unehelich Geborenen ganz ebenso regelt, sondern sich auch auf die übrigen verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten derselben bezieht; in der K. ist dieselbe Bestimmung als Referenz zu der vorigen am Rande nachgetragen,³⁾ und auch in der Belgsdalsbók und einigen weiteren Hss. finden sich Theile derselben ausgeschrieben.⁴⁾ Vilh. Finsen bemerkt,⁵⁾ dass eine Randbemerkung, welche die St. zwischen diesem und dem Schlusse des vorhergehenden Paragraphen bringt, und welche die eine oder andere Bestimmung als „nýmæli“ bezeichnet, doch wohl lehrer auf die Schlussworte des vorhergehenden Paragraphen sich beziehen dürfte, und da diese Schlussworte die Unverjährbarkeit isländischer Ansprüche auf einen in Norwegen liegenden Nachlass aus-

1) K. 118/218—19; St. 56/63.

2) St. 73/97.

3) K. 118/218—19.

4) Belgsdalsbók, 45 und 46, S. 238—39; A M. 315, B, 1/227; A M. 173, D, 10 und 11, S. 460—61.

5) Om de islandske Love i Fristatstiden, S. 227, Anm. (Aarbøger for nord. Oldk. og Historie, 1873) und Stadarhólsbók, S. 96, Anm. 3.

sprechen, welcher erst durch den Unterwerfungsvertrag der Jahre 1262—64 gewährt wurde,¹⁾ halte ich diess allerdings für sicher; damit ist indessen selbstverständlich keineswegs ausgeschlossen, dass auch in der hier fraglichen Bestimmung eine Novelle vorliegen möge, welche über das Erbrecht hinausgreifend, die sämmtlichen der unächten Geburt zukommenden Rechte und Pflichten in erweiterndem Sinne neu ordnete. Mag sein, dass den unehelich Geborenen anfänglich nur ein eventuelles gesetzliches Erbrecht ihren Ältern und Geschwistern gegenüber eingeräumt worden war, und dass erst hinterher die Ausdehnung ihrer Berechtigung auch auf andere Gebiete des verwandtschaftlichen Rechtes erfolgte —, mag sein aber auch, dass nur an den verschiedenen Stellen unserer Rechtsbücher verschiedene Vorlagen benützt wurden; die zwiefache Einstellung der betreffenden Vorschrift in K. und St., sowie die eigenthümliche Fassung derselben in den übrigen Hss. würde sich aus der einen wie der anderen Annahme recht wohl erklären. Ungerechtfertigt erscheint mir dagegen V. Finsen's Annahme,²⁾ dass zwischen die völlige Ausschliessung der unächten Geburt von allem Erbrechte und deren Zulassung zu demselben in dem soeben bezeichneten Umfange noch ein Uebergangsstadium sich in die Mitte geschoben habe. Wenn nämlich einmal ausgesprochen wird,³⁾ dass uneheliche Kinder ihre Ältern dann beerben sollen, „ef engi lifir þeirra manna, er til arfs ero taldir at lögom“, darf man die letzteren Worte nicht auf das Fehlen aller und jeder erbberechtigten Verwandten beziehen, sondern nur auf das Fehlen derjenigen unter ihnen, welche technisch als „taldir til arfs í lögom“ bezeichnet werden, also des ersten Grades der Descendenz, Ascendenz und Seitenverwandt-

1) Diplom. island., I, 152/620, § 4.

2) Annaler, 1849, S. 295.

3) K. 143/24; St. 116/149.

schaft;¹⁾ so verstanden besagt die Stelle aber nicht, wie Finsen annimmt, dass nur die unächten Kinder ihren Ältern gegenüber erbberechtigt sein sollen, und selbst diesen gegenüber nur für den Fall, dass überhaupt keine erbberechtigten Verwandten von ehelicher Abkunft vorhanden sind, sondern nur, dass uneheliche Kinder ihre Ältern erst dann beerben, wenn weder eheliche Kinder noch Ältern oder eheliche Geschwister vorhanden sind, also ganz dasselbe, was auch die vorhin besprochenen Stellen besagen. Dagegen ist allerdings richtig, dass die St. in dem ihren erbrechtlichen Abschnitt schliessenden Paragraphen²⁾ eine in allen anderen Hss. fehlende Satzung enthält, nach welcher in Ermangelung ehelich geborener Personen, welche im dritten gleichen Grade oder näher mit dem Erblasser verwandt sind, dessen unächt geborene Verwandte bis zu demselben Grade zur Erbfolge berufen sein sollen, in derselben Reihenfolge, wie sie für die ächt Geborenen vorgeschrieben war. Damit war also auch entfernteren Graden der unächten Geburt, wenigstens auf erbrechtlichem Gebiete, eine subsidiäre Berechtigung eingeräumt; da aber für die eheliche Geburt die Grenze des Erbrechtes erst auf den fünften gleichen Grad gesetzt war, blieb doch auch diese Ausdehnung der den unächt Geborenen zugestandenen Berechtigung noch weit hinter der für die eheliche Verwandtschaft geltenden Grenze zurück. — Bezüglich der Altersvormundschaft galt sodann die Regel: „svá skal til fjárvarðveizlu taka, sem til arfs“,³⁾ welcher Grundsatz so consequent durchgeführt wurde, dass sogar gleich nah Berufene sich in die Vormundschaft zu theilen hatten;⁴⁾ Näheres über die Handhabung der Regel in Bezug auf die

1) Vgl. meine Schrift: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange, des Freistaats, S. 329–32.

2) St. 80/102.

3) K. 122/230; St. 64/78.

4) St. 57/64; in K. 118/220 nur als Referenz.

unächt Geborenen wird jedoch nicht angegeben. Hinsichtlich der Alimentationspflicht werden ferner zunächst bezüglich des ersten Grades der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie einige besondere und theilweise von den Regeln der Erbfolge abweichende Vorschriften gegeben; weiterhin wird aber der Satz ausgesprochen, dass, den Besitz genügenden Vermögens vorausgesetzt, Jedermann die Personen zu alimentiren habe, deren geborener Erbe er sei,¹⁾ womit denn doch auch wieder die prinzipielle Identität der Reihenfolge gesetzt ist, in welcher man zur Alimentationspflicht und zur Erbfolge berufen wird, und neben dieser allgemeinen Regel finden sich auch noch besondere Bestimmungen, welche speciell in Bezug auf die den unächt Geborenen obliegende Alimentationslast diesen Parallelismus noch des Näheren ausführen. Ob die unächt Geborenen zu irgend einer Zeit von jeder Alimentationspflicht ihren Ältern und ihrer älterlichen Verwandtschaft gegenüber völlig frei waren, wird uns nicht gesagt, und lässt sich auch kaum mit voller Bestimmtheit aus der Analogie des Erbrechtes erschliessen;²⁾ dagegen erfahren wir, dass zu der Zeit, in welcher dieselben ihre Ältern und Geschwister beerbten, falls ächt geborene Verwandte des ersten Grades fehlten, diesen gegenüber auch die Alimentationspflicht ihnen oblag, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund derselben Novelle, welche ihnen jene Erbberechtigung eingeräumt hatte. Jetzt galt demnach die Regel,³⁾ dass der unehelich Geborene nicht nur seine eigenen Kinder ganz ebenso zu alimentiren hatte wie der ächt Geborene, was sich wohl unter allen Umständen von selbst verstand, sondern dass er auch seine Ältern und Geschwister zu erhalten schuldig war, falls keine

1) K. 123/3; St. 81/103.

2) vgl. indessen K. 143/24; St. 116/149, wo ausschliesslich der Alimentationspflicht den Ältern gegenüber gedacht wird.

3) St. 111/142.

zur Erbfolge näher berufene Personen vorhanden waren, und falls sie selber ein bestimmtes Mass von Vermögen besaßen. Wie ihr Erbrecht, so war demnach auch ihre Alimentationspflicht nur eine eventuelle, und diese letztere war überdiess auch noch insoferne eine minder drückende, als eheliche Kinder für ihre Ältern nöthigenfalls sogar in Schuldhaft gehen, und eheliche Geschwister für einander wenigstens noch mit ihrer eigenen Hände Arbeit eintreten mussten, während den unächt Geborenen die erstere Verpflichtung überhaupt nicht, und die letztere wenigstens nur unter der Voraussetzung oblag, dass sie des Alimentationsbedürftigen nächste Erben waren. Ausdrücklich wird dabei bemerkt, dass die Alimentationspflicht der unächt Geborenen über die angegebene Grenze nicht hinausreiche, und es ist somit für jene Zeit vollkommen richtig, wenn eine zweite Bearbeitung der betreffenden Novelle den Grundsatz ausspricht: „ok skal svá fara ómegð sem arfr“, und „eptir firnare menn ero skírgetnir menn til arfs ok ómegðar, ef eigi taka systkin“,¹⁾ oder wenn die St. anderwärts noch eine Einschaltung zeigt, welche ebenfalls wieder die Gleichheit der Begrenzung der Alimentationspflicht und des Erbrechtes bei der unächten Geburt ausspricht.²⁾ Endlich dehnt aber auch dasselbe Capitel dieses letzteren Rechtsbuches, welches den unächt Geborenen ein eventuelles Erbrecht bis zum dritten gleichen Grade einschliesslich einräumt, deren eventuelle Alimentationspflicht ebensoweit aus,³⁾ so dass also die Alimentationspflicht der unächt Geborenen genau denselben Entwicklungsgang nahm wie deren Erbrecht. Eine völlig andere Frage als die nach der Alimentationspflicht der unächt Geborenen ist natürlich die nach deren Alimentationsberech-

1) St. 73/97; Belgsdalsbk. 46/239; A.M. 173, D, 11/460—61; A.M. 315, B, 1/227; in K. 118/218—19 nur als Referenz.

2) St. 56/62: ok til ómegðar.

3) St. 80/102.

tigung; doch mag auch sie gleich hier besprochen werden. Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, dass uneheliche Kinder, die Feststellung der Paternität vorausgesetzt, bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre von ihrem Vater und dessen Geschlecht erhalten werden mussten, wogegen nach Ueberschreitung dieser Altersgrenze der nächste Verwandte ohne Unterscheidung des väterlichen und mütterlichen Geschlechtes zu ihrer Pflege berufen wurde;¹⁾ indessen ist doch jene Verpflichtung der väterlichen Verwandtschaft keine unbeschränkte. Einmal nämlich braucht die Verwandtschaft des Kindsvaters nicht mehr als vier uneheliche Kinder desselben zu übernehmen, und zwar so, dass je zwei derselben auf des Kindsvaters väterliches und mütterliches Geschlecht fallen,²⁾ was sich indessen nur für die Dauer der „barnómegd“ versteht. Zweitens brauchte man von einem Verwandten nicht mehr als zwei uneheliche Kinder zu übernehmen, denen man nicht näher stand als im vierten Grade, wenn nicht durch Castration des Vaters gegen eine weitere Vermehrung der Zahl seiner Kinder volle Sicherheit geboten ist.³⁾ Endlich brauchte man auch die unehelichen Kinder eines Mannes nicht zu übernehmen, welchen man seinerzeit selbst mindestens zur Hälfte alimentirt hatte, falls diess nur Kraft einer subsidiären, nicht primären Verpflichtung geschehen war.⁴⁾ Wer die Verpflegung derjenigen unächten Kinder zu übernehmen hatte, welche diesen Regeln gemäss dem väterlichen Geschlechte nicht überbürdet werden konnten, wird nicht gesagt; ich möchte indessen nicht, mit Vilh. Finsen,⁵⁾ annehmen, dass dieselben sofort der Gemeinde zur Last fielen, welche allerdings eventuell zur

1) K. 128/7 und 142/23; St. 85/111 und 104/135, dann 111/141 und 83/107. Wegen des Vaters vgl. auch St. 173/207.

2) K. 143/28; St. 116/150.

3) K. 143/26; St. 116/150.

4) K. 143/24; St. 116/149.

5) Annaler, 1850, S. 171.

Armenpflege herangezogen wurde, sondern vermuthen, dass noch vor ihr die mütterliche Verwandtschaft einzutreten hatte, wie sie ja auch die Verpflegung des mündig gewordenen unehelichen Kindes vorkommendenfalls zu übernehmen hatte, und jedenfalls werden wir annehmen dürfen, dass diese letztere dann in erster Linie haftbar war, wenn die Paternität nicht feststand, und somit kein väterliches Geschlecht da war, welches hergenommen werden konnte. Auffällig erscheint aber allerdings, dass die Alimentationspflicht der väterlichen Verwandtschaft bis zum vierten Grade, ja über denselben hinaus erstreckt wird,¹⁾ während doch im Uebrigen die Verbindung der unächten Geburt mit ihrem Geschlechte Anfangs auf den ersten, und selbst später noch auf den dritten gleichen Grad beschränkt war; indessen lässt sich diese Abnormität immerhin theils aus dem halbwegs delictmässigen Ursprunge der Verpflichtung und theils aus der Rücksicht auf die eventuelle Haftung der Gemeinde erklären. — Bezüglich des Verlobungsrechtes gehen unsere verschiedenen Texte auseinander. Die St. beruft an der dieses Recht speciell behandelnden Stelle²⁾ die unächt Geborenen zu demselben innerhalb des ersten Grades der absteigenden und der Seitenlinie, und zwar ganz an derselben Stelle und in derselben Reihenfolge, in welcher sie auch zur Erbfolge berufen werden, nur mit dem Unterschiede, dass Weiber das Verlobungsrecht nicht selbst ausüben, sondern nur, soferne sie verheirathet sind, dessen Ausübung auf ihre Ehemänner übertragen können; für die entfernteren Grade der Verwandtschaft wird sodann durch die Verweisung auf den „*nánasti niðr karlmanna arfgengra*“ jede Berechtigung der unächten Geburt ausdrücklich ausgeschlossen. Dem gegenüber erwähnt die K. an der entsprechenden Stelle die unächten Kinder und Geschwister

1) siehe Anm. 3 der vorigen Seite.

2) St. 118/155.

nicht,¹⁾ und da auch sie nach Besprechung des ersten Grades der Verwandtschaft auf den „nánasti níðr karlmanna arfgengra“ verweist, sind diese von jeder Berufung schlechthin ausgeschlossen; an einer späteren Stelle, an welcher die Bestimmung nochmals wiederkehrt, fehlt freilich das Wort „arfgengra“,²⁾ aber es erscheint doch recht zweifelhaft, ob durch dessen Streichung die Miteinbeziehung der unächten Geburt in die Berufung zum Verlobungsrechte in gleichem Umfange wie zur Erbfolge bewirkt werden wollte. Ganz dieselbe Verschiedenheit der Haltung zeigen beide Rechtsbücher ferner auch bezüglich der Berufung zur Unzuchtsklage. Die K. schweigt auch hier wieder gänzlich von der unächten Geburt, und verweist an einer Stelle³⁾ lediglich auf die Reihenfolge der Berufung zum Verlobungsrechte, an einer zweiten aber auf die Reihenfolge der Berufung zur Blutklage;⁴⁾ die St. dagegen beruft wieder nach dem ersten Grade der ehelichen Verwandtschaft den unehelichen Sohn und den Ehemann der unehelichen Tochter, und wenn sie zwar die unehelichen Geschwister nicht ausdrücklich erwähnt, so sind dieselben doch in der sofortigen Verweisung auf die Analogie des Verlobungsrechtes mit inbegriffen, welche hier neben der Verweisung auf die Analogie der Blutklage steht.⁵⁾ In Bezug auf beide Rechte hilft uns aber jene andere Stelle der St. weiter, welche auch in die K. als Referenz übergegangen ist, und welche sich mit den Rechten der unächten Geburt überhaupt beschäftigt;⁶⁾ sie beruft sowohl den bróðir laun-

1) K. 144/29.

2) K. 253/203.

3) K. 156/48.

4) K. 254/203.

5) St. 145/177; bezüglich der unächten Kinder vgl. auch St. 173/207. Die erstere Stelle findet sich auch in der Belgsdalsbk. 51/242.

6) St. 73/97; vgl. K. 118/218—19.

getinn samfedri und sammædri, als auch den Ehemann der systir laungetin samfedra und sammædra sowohl zu den festar als zur legordssök, und zwar an derselben Stelle, an welcher sie zur Erbfolge berufen wären, ein paar kleinere Hssfragmente aber wiederholen dieselben Sätze in ähnlichem Zusammenhange.¹⁾ Die unehelichen Kinder, deren nicht ausdrückliche Erwähnung in der Stelle natürlich ohne alle Erheblichkeit ist, und die unehelichen Geschwister wurden sichtlich erst durch eine Novelle zu jenen beiden Rechten berufen, von denen sie vordem ausgeschlossen gewesen waren; dagegen findet sich von einer späteren noch weiteren Ausdehnung der Befugnisse der unächten Geburt, wie solche für das Erbrecht und die Alimentationspflicht nachweisbar ist, auf dem Gebiete des Verlobungsrechtes und der Unzuchtsklage kein Beleg. Hinsichtlich der Berufung zur Blutklage stellt die K. dieselbe Reihenfolge auf wie bezüglich der Berufung zur Erbfolge, nur mit dem Unterschiede, dass die Weiber sowohl als deren etwaige Ehemänner von der Klagestellung gänzlich ausgeschlossen sind, und es erscheinen demnach nur der unächte Sohn und Bruder, gleich nach den ächt gebornen Brüdern, berufen, wogegen hinter ihnen wieder nur die entferntere eheliche Verwandtschaft zum Zuge kommt.²⁾ Dieselbe Bestimmung kehrt auch in der Belgsdalsbók wieder,³⁾ und es liegt sicherlich nur an einer ungeschickten Kürzung des Ausdrucks, wenn die St., im Uebrigen conform, nur den unehelichen Sohn nennt ohne des Bruders zu gedenken,⁴⁾ welcher sich ja aus den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen über die ehelichen Söhne und Brüder ergänzen liess; an jener anderen mehrerwähnten Stelle, welche als

1) Belgsdalsbk. 46/239; AM. 173, D, 11/461; AM. 315, B, 1/227.

2) K. 94/168.

3) Belgsdalsbk. 56/244.

4) St. 297/335.

Referenz auch in die K. übergegangen ist, nennt denn auch die St. sowohl als eine Reihe kleinerer Hss. den bróðir samfedri und sammædri ausdrücklich als zur vígsök berufen.¹⁾ Es ist hiernach nicht völlig richtig, wenn die Berufung zur vígsök an ein paar bereits angeführten Stellen mit der Berufung zur legordssök als gleichartig zusammengestellt wird,²⁾ soferne ja bei der letzteren die Ehemänner verheiratheter Weiber berücksichtigt werden, bei der ersteren dagegen nicht; indessen ist diese, wahrscheinlich mit rechtsgeschichtlichen Veränderungen zusammenhängende, Ungenauigkeit doch allzu unbedeutend, um ernstlich in Betracht kommen zu können. Im Baugatal wird der „sonr þýborinn eða laungetinn“ nur unter die „sakaukar“ gestellt,³⁾ und ihm somit am Wergeld nur ein sehr unbedeutender und ausserordentlicher Antheil eingeräumt; von dem unächt geborenen Bruder aber ist in der Wergeldstafel vollends nicht die Rede. Unter den Personen endlich, welche in Unzuchtsfällen Rache zu nehmen befugt sind, oder welche als Richter, Zeugen und Geschworene recusirt werden können, finden sich die unächt Geborenen überhaupt nicht genannt. — Alles in Allem genommen haben wir hiernach in der Geschichte der unächt Geburt auf Island und ihrer Stellung zur Verwandtschaft drei Stufen zu unterscheiden. In der ersten Periode erscheint dieselbe von allen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten so gut wie völlig ausgeschlossen; insbesondere gelten die unehelich Geborenen, soweit nicht etwa die Beerbung ihrer eigenen ehelichen Kinder und ihrer Freigelassenen, dann ihre Berücksichtigung mittelst besonderer Zuwendungen in Frage steht, als vollkommen erbunfähig, wogegen sie allerdings

1) St. 73/97; K. 118/218—19; Belgsdalsbk. 46/239; A.M. 173, D. 11/461.

2) K. 254/203; St. 145/177.

3) K. 113/201. In der Njála 106/552—55 bleibt diese Behandlung des unächt Sohnes unberücksichtigt.

Alimentationsansprüche gegen ihre Eltern bereits gehabt haben mögen. In der zweiten Periode wurde den unehelichen Kindern und Geschwistern ein Antheil an den verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten eingeräumt, jedoch nur hinter den ehelichen Kindern und Geschwistern und unter Ausschluss aller entfernteren Grade der unächten Geburt von aller und jeder Berechtigung. Die dritte Periode endlich gewährte den unächt Geborenen bis zum dritten gleichen Grade einschliesslich eine eventuelle Berechtigung für den Fall des Nichtvorhandenseins irgend welcher ehelicher Verwandter innerhalb desselben Grades, wogegen noch entferntere Grade der unächten Geburt auch jetzt noch unberücksichtigt blieben. Der erste Blick zeigt, dass dieser allmälige Fortschritt in der Ausdehnung der den unehelich Geborenen eingeräumten Rechte mit der eigenthümlichen Gliederung der Verwandtschaft im altnordischen Rechte zusammenhängt. Der erste Schritt gewährt nur denjenigen laungetnir menn, welche dem Grade nach zum engsten Verwandtenkreise gehören würden, Rechte und Pflichten, und zwar gleich hinter den ehelich geborenen Angehörigen dieses Kreises; sie gehören fortan mit zu den „taldir menn í lögum“,¹⁾ von denen sie früher unterschieden worden waren,²⁾ und schliessen als solche die dem Grade nach entferntere Verwandtschaft ehelicher Abstammung aus. Der zweite Schritt aber gewährt, wenn anders eine anderwärts von mir ausgesprochene Vermuthung über die ursprüngliche Begrenzung des „bauggildi“ und „nefgildi“ auf Island stichhaltig ist,³⁾ auch denjenigen unächt Geborenen verwandtschaftliche Rechte und Pflichten, welche ihrer Gradesnähe nach zu einer der beiden Kategorien gehören würden, und zwar wiederum in der Art, dass sie unmittelbar nach der ehelichen

1) St. 56/64; in K. 118/220 als Referenz.

2) K. 143/24; St. 116/149.

3) Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 337.

Verwandtschaft beider Classen als eine Masse berufen werden, unter sich nach derselben Reihenfolge geordnet, welche für die eheliche Verwandtschaft massgebend war, und mit Ausschluss aller entfernteren Verwandten von ehelicher Abkunft. Allerdings spricht die einzige Stelle, welche der Ausdehnung der verwandtschaftlichen Ansprüche auf den dritten gleichen Grad gedenkt, nur vom Erbrechte und von der Armenalimentation; indessen wird man hieraus doch kaum schliessen dürfen, dass sich die Neuerung wirklich nur auf diese beiden Gebiete bezogen habe. Wir haben gesehen, wie zumal die Textesgestaltung der K. noch vielfach zwischen dem ersten und zweiten Stadium der Entwicklung hin und her schwankt, was sich doch wohl nur durch die Annahme erklären lässt, dass deren Compilerator für die verschiedenen Abschnitte seines Rechtsbuches Vorlagen verschiedenen Alters benützte, und nicht immer mit genügender Umsicht das neuere Recht in die älteren Texte hineinzucorrigiren wusste. Es fehlt auch nicht an Belegen für die Begehung ähnlicher Verstösse auf anderen Gebieten, wie denn z. B. die Novelle über die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die verwandtschaftliche Armenpflege vom Jahre 1217 in demselben Rechtsbuche zwar am Schlusse des Christenrechtes eingestellt ist, aber sich hinterher weder im Armenrechte noch im Eherechte berücksichtigt zeigt; da besteht denn allerdings auch die Möglichkeit, dass der Compilerator der St. eben auch von jenem jüngeren Gesetze über die unmächte Geburt zufällig nur auf anderen Gebieten als denen des Erbrechtes und der Armenpflege Notiz zu nehmen vergessen haben könnte. Welcher Zeit aber die beiden hier in Betracht kommenden Neuerungen angehören, lässt sich kaum mit einiger Sicherheit bestimmen. Da das letzte Gesetz nur in der St., und auch in ihr nur am Schlusse des erbrechtlichen Abschnittes berücksichtigt ist, lässt sich allenfalls vermuthen, dass dasselbe erst nach dem Abschlusse der K., also etwa in den Jahren 1260—70 er-

lassen worden sein möge, und nicht minder dürften Gründe dafür sprechen, auch die Entstehung jenes früheren Gesetzes, welches nur die unehelichen Kinder und Geschwister zu verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten heranzog, nicht höher als den Schluss des 12. Jahrhunderts hinaufzudatiren. Die entsetzliche Zerrüttung der geschlechtlichen Verhältnisse, welche die Sturlúngezeit zeigt, mochte gerade den angesehenen Häusern des Landes die Nothwendigkeit einer gewissen Berücksichtigung der unächten Geburt nahe legen; die Ungleichförmigkeit aber der Berücksichtigung der älteren Novelle in der K., sowie die unbefangene Verwerthung der Ausdrücke „arfgengr“, „til arfs alinn“ zur Bezeichnung der ehelich Geborenen lassen darauf schliessen, dass die Zeit, in welcher die unächte Geburt von den verwandtschaftlichen Rechten überhaupt und vom Erbrechte insbesondere völlig ausgeschlossen gewesen war, noch nicht allzuweit hinter der Abfassungszeit jenes älteren Rechtsbuches zurücklag. Als auffällig mag endlich noch bezeichnet werden, dass unsere Rechtsbücher zwischen den verschiedenen Classen von unächten Kindern nirgends mehr unterscheiden, mit einziger Ausnahme der Erleichterung, welche dem frillubarn in Bezug auf die Feststellung der Paternität eingeräumt ist; indessen steht diese Erscheinung vollkommen mit der oben schon besprochenen Thatsache im Einklang, dass man zu der Zeit, in welcher diese Rechtsbücher aufgezeichnet wurden, auf Island die ursprüngliche Bedeutung der Ausdrücke hornúngr und hrísúngr, launbörn und frillubörn bereits nicht mehr recht kannte.

Weit weniger durchsichtig ist die Geschichte der unächten Geburt nach norwegischem Rechte, aber dafür auch um so interessanter. Es wurde bereits bemerkt, dass nach den FrþL. der unächte Sohn freier Aeltern seines Vaters Recht nimmt, sowie nur erst die Vaterschaft festgestellt ist, wogegen der þýborinn sonnr nur eine um ein Drittel geringere Busse

erhält, wenn er auch rechtzeitig freigelassen und sodann als Freier aufgezogen wurde,¹⁾ dass aber andererseits das uneheliche Kind, dessen Vater nicht nachgewiesen werden kann, seiner Mutter folgen, und das Recht seines mütterlichen Grossvaters erhalten soll.²⁾ Nicht minder wurde auch bereits erwähnt, dass nach den GþL. sogar der þýborinn sonr das volle Recht seines Vaters nimmt, wenn er nur in frühester Jugend freigelassen, und sodann als frei behandelt worden war.³⁾ Dass das isländische Recht keine entsprechende Vorschrift kennt, erklärt sich einfach daraus, dass auf Island alle freien Leute gleiches Recht nahmen, und kann somit keinen Zweifel bezüglich des Alters jener Sätze des norwegischen Rechts begründen; dagegen ist wohl zu beachten, dass von diesem zwischen dem hornúngr und hrísúngr kein Unterschied hinsichtlich der Busse gemacht wird, ja dass sogar dem þýborinn sonr gegenüber ein solcher nur in den GþL. hervortritt. — Zur Erbfolge ferner berufen die GþL.⁴⁾ zunächst den unehelichen Sohn und zwar gleichviel ob er hornúngr, hrísúngr oder þýborinn sonr ist, an siebenter Stelle, d. h. unmittelbar nach der bræðrasynir, also den Geschwisterkindern des Mannstammes; sie alle erben dabei das Stammgut ebensowohl wie die Fahrhabe, und der Beisatz „úleiddr í ætt eftir faður sinn“ kann nur bedeuten wollen, dass dabei von den weiter reichenden Wirkungen einer förmlichen Legitimation ganz abgesehen werde. Demgemäss werden ferner die frilludætr unmittelbar nach den bræðradætr berufen,⁵⁾ unter welchen wir selbstverständlich uneheliche Töchter aller drei Kategorien zusammengefasst zu denken haben; von einem Erbrechte der entfernteren Grade der unächten Geburt weiss dagegen das

1) FrþL. X, 47.

2) FþL. II, 1.

3) GþL. 57 und 104.

4) GþL. 104.

5) GþL. 105.

Rechtsbuch Nichts. An derselben Stelle berufen ferner auch die FrþL. die unächten Söhne aller drei Classen neben einander, nur dass sie zwischen ihnen und den brøðrasynir noch die Mutter und die Vaterschwester einschieben;¹⁾ unmittelbar hinter den unächten Söhnen scheint aber ursprünglich die horna, hrísa und þýborin dóttir gefolgt zu sein, während unser Text vor diesen letzteren noch den bróðir frilluson einschiebt, mit der Bemerkung, dass er seinen Bruder beerben solle, ehe noch die Erbschaft an die achte Erben-
classen, d. h. den dritten gleichen Grad der ächten Geburt falle, — ein Satz, der offenbar ein späteres Einschiebsel, und irrthümlich vor statt nach den auf die unächten Töchter bezüglichen Worten zu stehen gekommen ist. Daneben ist noch als beachtenswerth zu verzeichnen, dass der Vorzug der ächten Geburt vor der unächten nach den FrþL. auch noch für die entfernteren Beziehungen des Berufenen zum Erblasser in Betracht kommt. Bei Enkeln sowohl als bei Neffen wird nämlich neben ihrer eigenen ächten oder unächten Geburt auch noch die ihres Vaters berücksichtigt, und geht demnach der ächt geborene Enkel, dessen Vater gleichfalls von ächter Geburt war, dem anderen vor, dessen Vater unehelich geboren war;²⁾ aber auch der letztere Enkel geht, weil selbst ächt geboren, dem unächt geborenen Sohne vor, so dass er also bei der Beerbung seines Grossvaters seinen eigenen Vater ausschliesst. Man wird mit dieser Vorschrift den anderen Satz desselben Rechtsbuches zusammenzuhalten haben, dass der ächt geborene Sohn des þýborinn sonr dieselbe Busse wie sein Grossvater nehme, während seinem Vater nur eine um ein Drittel geringere Busse gebührt, und dass er darum auch als betræfðrúngr bezeichnet werde,³⁾ mit einem Ausdrücke

1) FrþL. VIII, 8; Fragm. III, S. 518—19.

2) FrþL. VIII, 2 und 3; Fragm. II, S. 508.

3) FrþL. X, 47.

also, der sonst in moralischem Sinne verwendet wird,¹⁾ wie fedrbetrúngr;²⁾ für die beiden anderen Classen der unächtten Söhne trifft freilich diese Parallele nicht zu. Dagegen wird man darauf kein Gewicht legen dürfen, dass an zwei Stellen, welche das Erbrecht der Mutter ihrem eigenen Kinde gegenüber besprechen, ihre eigene ächte Geburt berücksichtigt werden zu wollen scheint;³⁾ beide Male ist nämlich „skilgetin“ augenscheinlich verschrieben für „skilfenginn“, so dass also nicht die ächte Geburt der Mutter, sondern deren Eigenschaft als rechtmässige Ehefrau in Betracht gezogen werden will. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass es gleichermassen nur auf einem Schreibverlosse beruht, wenn eines unserer isländischen Rechtsbücher einmal die Berechtigung des Ehemanns zur Anstellung der Unzuchtsklage seiner Frau gegenüber davon abhängig macht, „ef til arfs er alinn“;⁴⁾ eine zweite Stelle desselben Rechtsbuches hat dafür nur die Worte „ef er“;⁵⁾ ein anderer Text nur „ef hann er“;⁶⁾ und ein dritter hat den ganzen Satz getilgt,⁷⁾ so dass deutlich ersichtlich ist, dass in der Vorlage der K. nur gestanden haben kann „ef er“ oder „ef til er“, und dass der Schreiber nur durch die folgenden Worte: „þá er sonr til arfs alinn“ zu einer falschen Ergänzung sich verleiten liess. Weiterhin bemerken aber die FrþL. noch, dass K. Sigurðr Jórsalafari mit seinen Brüdern Eysteinn und Ólafr an zwölfter Stelle, also hinter dem dritten gleichen Grade der ehelichen Verwandtschaft, noch dem unächt geborenen Vatersbruder und

1) z. B. Fltbbk. I, 443/558; Morkinsk. 84 und FMS. VI, 286.

2) Grettla 32/75.

3) FrþL. VIII, 5 und 7; vgl. Fragm. III, S. 518 und Járns. Erfdat. 4.

4) K. 156/48.

5) K. 254/203.

6) St. 145/177.

7) Belgsdalsbk. 51/242.

Bruderssohne ein Erbrecht eingeräumt habe, und zwar beiden zunächst unter der Voraussetzung, dass sie samfedra, also von der Vaterseite her verwandt seien, eventuell aber auch unter der anderen Voraussetzung, dass sie sammœdra, also von der Mutterseite her verwandt seien;¹⁾ jeder von beiden Gruppen sollen sich überdiess auch noch die gleich nahe verwandten Weiber anschliessen, und soll die entferntere eheliche Verwandtschaft bis zum fünften gleichen Grade erst dann zum Zuge kommen, wenn von ihnen allen Niemand vorhanden ist, von irgend welcher Erbberechtigung der entfernteren unächtⁿ Verwandtschaft ist dagegen keine Rede mehr. Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Novelle der genannten drei Könige sich nur auf die Landschaft Drontheim beschränkte, da deren vielfach besprochene Verwilligungen sich im Uebrigen auf das ganze Reich bezogen, und in der That konnte eine einschlägige Bestimmung recht wohl in den GpL. da eingeschaltet gewesen sein, wo deren Text jetzt eine grössere Lücke zeigt (zwischen § 150 und 151), wie ja ein paar Novellen der Könige Magnús góði und Hákon þórisfóstri wirklich nur wenig früher (§ 148) eingeschaltet sind. Wir gewinnen aber unter dieser Voraussetzung aus dem Bisherigen für das Erbrecht der unächtⁿ Geburt folgende Entwicklungsstufen. Zuerst beschränkte sich dieses auf die Kinder, und die eigenthümliche Art, wie die FrþL. den unächtⁿ geborenen Bruder besprechen, lässt erkennen, dass dieser erst durch eine nachträgliche Interpolation in deren Text hineingekommen ist; eine weitere Ausdehnung ihrer Erbberechtigung aber erlangte die unächte Geburt erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts und zwar reichte diese nur bis zum ersten und zweiten ungleichen Grade. Es fehlt nun aber auch nicht an Anhaltspunkten für die Annahme, dass in einer noch älteren Zeit

1) FrþL. VIII, § 15; Fragm. II, S. 509 und III, S. 519, welche beide Fragmente richtig bróðorsynir anstatt des unrichtigen bræðrasynir des Haupttextes lesen.

nicht einmal den unehelichen Kindern ein Erbrecht zugestanden habe. Bei der Erörterung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Brautkinder gleich den ehelich geborenen erbberechtigt sein sollen, fügen die FrþL. bei:¹⁾ „en í engum stað aðrum kœmr maðr til arfs, nema móðir sè mundi keypt, eða hann sè með lagum í ætt leiddr“, und bei Besprechung der ættleiðing stellen sie den ächt gebornen Sohn als den, der „arfgegnr“, d. h. erbfähig ist, dem unächt geborenen gegenüber;²⁾ wie im isländischen Rechte, müssen aber auch im norwegischen solche Sätze und Redewendungen auf eine Zeit zurückgeführt werden, welche noch von keinem Erbrechte der unehelichen Kinder wusste. Eben dahin deutet, dass nach den GþL. bei der ættleiðing sowohl der geborene Erbe als auch der nächste Stammgutsfolger dem zu legitimirenden Kinde ausdrücklich das Erbrecht sowohl als die Stammgutsfolge einräumen mussten, welche dieses also vor erfolgter Legitimation nicht anzusprechen gehabt haben konnte;³⁾ sogar der Ausdruck „til arfs gera“ wird dabei gebraucht, und in den FrþL. werden genau dieselben Voraussetzungen der ættleiðing erwähnt, wenn auch die dabei gebrauchten Ausdrücke etwas weniger bezeichnend sind.⁴⁾ Endlich kehrt auch die Verweisung der unächt geborenen Kinder auf Vergabungen, welche ihr Vater ihnen zuwenden darf, ohne dabei an die Zustimmung seiner geborenen Erben gebunden zu sein, in den norwegischen Rechtsbüchern ganz in derselben Weise wieder wie in den isländischen. Nach den FrþL. soll der Stammgutsbesitzer seinem þýborinn sonr ebenso wie seinem fóstri, d. h. Pflegesohn, nicht mehr als 12 Unzen Silbers ohne Zustimmung der Erben geben dürfen,

1) FrþL. III. 13; BjarkR. III, 68.

2) FrþL. IX, 1; andere Belege für denselben Sprachgebrauch siehe oben S. 18.

3) GþL. 58.

4) FrþL. IX, 1.

der gemeinfreie Mann aber nur eine Mark, während sich je nach der Abstufung der Stände auch für die Angehörigen anderer Classen die Werthgrenze zu berechnen hat;¹⁾ nach den GþL. aber soll der Landherr seinem þýborinn sonr höchstens 6 Mark, der höldr dem seinigen nicht über 3 Mark, der einfache Bauer aber nur 12 Unzen geben, und diese Gaben sollen unanfechtbar sein, falls nur keiner der geborenen Erben einen geringeren Betrag auf seinen Theil erhalte, wobei dann noch ausdrücklich beigelegt wird, dass man ebensoviel wie dem þýborinn sonr auch dem hornúngr und hrisúngr geben dürfe.²⁾ Nun wissen wir, dass der „sakmetinn eyrir“ am Schlusse des 12. Jahrhunderts halb so viel galt als der „silfrmetinn eyrir“,³⁾ und somit ist klar, dass die Ansätze für den höldr in beiden Rechten vollkommen gleich sind, während andererseits die 12 Unzen des einfachen Bauern in den GþL. genau mit dem Betrage übereinstimmen, welchen das isländische Recht als Werthgrenze setzt. Zu beachten ist andererseits auch, dass die beiden norwegischen Rechtsbücher die Bestimmung im Zusammenhange mit der Verzehntung des eigenen Vermögens zu frommen Zwecken besprechen, und dass dabei die GþL. nicht nur von der im Jahre 1152 eingetretenen Erweiterung des Verfügungsrechtes in Bezug auf die Vergabungen dieser letzteren Art keine Notiz nehmen, sondern auch die „tíund“ in einer Weise erwähnen, welche auf die Zeit vor der Einführung des Ertragszehents durch K. Sigurðr Jórsalafari zurückzuweisen scheint.⁴⁾ Man möchte aus allen diesen Thatsachen schliessen, dass die unehelichen Kinder ursprünglich in Norwegen ganz ebenso wie auf Island von allem Erbrechte völlig ausge-

1) FrþL. IX, 17.

2) GþL. 129.

3) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar 16/792.

4) vgl. meine Abhandlung „über den Hauptzehent einiger nordgermanischer Rechte“, S. 232—33.

geschlossen gewesen seien; indessen fragt sich doch, ob ein solcher Schluss seinem vollen Umfange nach begründet wäre. Nur von den Vergabungen an den þýborinn sonr handeln die FrþL., ohne der anderen Arten von unehelichen Kindern zu gedenken, und auch die GþL. sprechen zunächst nur von ihm, um erst hinterher beizufügen, dass der hornúngr und hrísúngr mit ihm gleich zu behandeln seien. Die ættleiðing wird in beiden Rechtsbüchern gleicherweise in erster Linie nur in Bezug auf jenen besprochen, und hinterher erst der beiden letzteren als mit ihm gleich zu behandelnder Leute gedacht. Wir dürfen beifügen, dass die GþL. bei Besprechung der Alimentationspflichten, welche mit dem Nachlasse eines Verstorbenen auf dessen Erben übergehen, nur die þýbornir neben den „kórlum ok kerlingum“ nennen,¹⁾ was doch ebenfalls wieder darauf hinweist, dass nur diese als von der Erbfolge ausgeschlossen, und darum einer Alimentation bedürftig galten, gleich den abgelebten Greisen. Man wird sich ferner daran zu erinnern haben, dass die FrþL., hierin allerdings von den GþL. abweichend, nur dem hornúngr und hrísúngr das volle Recht seines Vaters einräumen, dagegen die Busse des þýborinn sonr um ein Drittel geringer ansetzen, und erst den ehelich geborenen Sohn dieses letzteren in das volle Recht seines Grossvaters eintreten lassen; ist aber der Zusammenhang begründet, in welchen dieser Satz mit der anderen Vorschrift desselben Rechtsbuches gebracht wurde, dass der eheliche Sohn eines unehelichen Sohnes bei der Beerbung des Grossvaters seinen eigenen Vater ausschliessen soll, so kann auch diese letztere Vorschrift ursprünglich nicht von allen unehelichen Söhnen und deren Kindern, sondern nur von den þýbornir gegolten haben, wie denn auch nur auf diese die Parallele passt, welche die Bevorzugung des leysíngjasonr in der Busse

1) GþL. 115.

gegenüber dem leysingi selbst bietet.¹⁾ Alle diese Thatsachen drängen zu dem Schlusse, dass die Ausschliessung vom Erbrechte, und überhaupt jede Zurücksetzung der ehelichen Geburt gegenüber ursprünglich sich nur auf den þýborinn sonr beschränkt haben möge, wogegen der hornúngr und, die Feststellung der Paternität vorausgesetzt, auch der hrisúngr, dem ächt Geborenen völlig gleichstand, und dass die Gleichstellung der beiden letzteren mit dem þýborinn sonr erst einer späteren Zeit angehört;²⁾ sehr verstärkt wird aber dieser Schluss durch die Beobachtung, dass hinsichtlich der Thronfolge die unächt geborenen Söhne freier Mütter von Alters her als vollkommen gleichberechtigt galten mit den ächt geborenen. Wir wissen, dass K. Hákon gódi ein Sohn der þóra Móstrstöng war, von der zwar gesagt wird: „hon var kölluð konúnga ambátt“,³⁾ die jedoch einem sehr angesehenen Hause angehörte; dennoch aber machte er seinem ächt und vornehm geborenen Bruder Eiríkr blóðöx gegenüber sein Recht auf die Thronfolge mit Erfolg geltend, wie denn auch K. Haralds Thronfolgeordnung dessen sämtlichen Söhnen ein Thronfolgerecht einräumte, obwohl diese von ganz verschiedenen Müttern, und sicherlich nicht alle in rechter Ehe geboren waren. Wiederum war K. Magnús gódi ein unächter Sohn des heiligen Ólafs; seine Mutter, Álfhildr, war der Königin Waschfrau,⁴⁾ und wurde ebenfalls „konúnga

1) vgl. meine Abhandlung über „die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“, S. 58—66.

2) Möglicherweise deutet auf eine derartige Gestaltung der Verhältnisse der unächten Geburt noch hin, dass der Zusatz: „um börn Snorra ok æftal“, welcher sich in einigen Hss. der Eyrbyggja findet (S. 125 der Ausgabe von Guðbrandr Vigfússon) nur zwischen dessen „börn frjálsborin“ und „börn þýborin“ scheidet, nicht zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern.

3) Heimskr. Haralds. s. hárfagra 40/78; Fagrskinna 21/13 und öfter.

4) Legendarische Ólafs s. helga 46/34.

ambátt“ genannt, obwohl sie von guter Abkunft war.¹⁾ Nur wenige Vertraute des Königs wussten um seine Vaterschaft, so dass Magnús nur als ein hrísúngr gelten konnte; dennoch aber folgte er, freilich in Ermangelung ächter Söhne, ohne Anstand seinem Vater auf dem Throne nach. Ein unächter Sohn K. Ólaf kyrri's war K. Magnús berfættir, und zwar war derselbe als hornúngr zu betrachten, da seine Mutter, mochte sie nun þóra Árnadóttir oder þóra Jóansadóttir heissen, K. Ólafs „frilla“ genannt wird.²⁾ So waren ferner die Brüder Eysteinn, Sigurðr und Ólafr uneheliche Söhne eben dieses K. Magnús; nur von der Mutter des letztgenannten, der Sigriðr Saxadóttir, wird berichtet, dass sie von angesehener Herkunft und des Königs „fridla“ gewesen sei,³⁾ wogegen Eysteins Mutter nicht einmal genannt, sondern nur als niedrigen Standes bezeichnet wird. Wiederum stützten Haraldr gilli, dann Sigurðr slembidjárn ihre Ansprüche auf den Thron lediglich auf die Behauptung, dass sie uneheliche Söhne desselben K. Magnús berfætti seien, und führte der erstere in Norwegen durch die Eisenprobe den Beweis dieser seiner Behauptung, während der letztere sich nur auf ein angeblich im Auslande bestandenes Gottesurtheil berief;⁴⁾ Magnús blindi aber war ein von K. Sigurð Jórsalafari mit seiner „frilla“, Borghildr Ólafsdóttir, erzeugter Sohn.⁵⁾ Von den Söhnen des K. Haraldr gilli war nur Íngi ehelich erzeugt, wogegen Sigurðr mannr ein Sohn der þóra Guðormsdóttir, wie es scheint einer Concubine,⁶⁾ Eysteinn

1) Heimskr. Ólafs. s. helga 131/365 u. s. w.

2) Fagrskinna 221/150; Morkinskinna 126.

3) Heimskr. Magnús s. berfætta 18/653—54; vgl. FMS., VII, 32/63; Morkinskinna 174; Fagrskinna 241/159.

4) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara 34/691—92, und Haralds s. gilla 14/718—19 u. s. w.

5) Heimskr. Sigurðar s. Jórs. 24/680.

6) Heimskr. Haralds s. gilla 1/704; vgl. 17—18/722—23.

aber gar ein Sohn der Irländerin Bjadök war, welcher ohne Eisenprobe, bloß auf das Wort des gemeinsamen Vaters hin von den beiden Brüdern anerkannt wurde;¹⁾ dennoch aber succedirten unbedenklich alle drei Brüder nebeneinander. Wiederum war K. Hákon herðibreiðr von K. Sigurðr munnr mit der Dienstmagd (verkakona) eines Bauern in flüchtigster Begegnung erzeugt,²⁾ und auch K. Sverrir war im günstigsten Falle ein unehelicher Sohn desselben Vaters.³⁾ Erst die Thronfolgeordnung Magnús Erlingsson's änderte diese Zustände, indem sie sehr bestimmt die Ausschliessung der unächtten Söhne durch die ehelich geborenen aussprach;⁴⁾ doch liess auch sie, indem sie für den Fall des Fehlens ehelicher Söhne auf das gemeine Erbrecht verwies, die unächtten wenigstens an einer späteren Stelle erben, und thatsächlich blieb Alles ziemlich beim Alten. Die verschiedenen Parteikönige der Baglar, wie Vikarr, Sigurðr, Ingi, gaben sich selbst nur für unächte Söhne K. Magnús Erlingsson's aus, und andererseits war K. Hákon gamli von K. Hákon Sverrisson mit der Inga ausserehelich erzeugt worden, von deren Verhältniss zu ihm doch nur wenige vertraute Männer wussten.⁵⁾ Eben dieser K. Hákon sah sich freilich, um zu einer kirchlichen Krönung gelangen zu können, veranlasst, sich durch P. Innocenz IV. förmlich legitimiren zu lassen (1246),⁶⁾ und seine Thronfolgeordnung vom Jahre 1260 beruft zwar den unächt geborenen Sohn gleich nach dem ächt geborenen Sohn und Enkel zur Thronfolge,⁷⁾ aber doch nicht mehr neben diesem; die Thronfolgeordnung des K. Magnús

1) Heimskr. Inga s. Haraldssonar 13/737—38.

2) ebenda 18/740—41.

3) Sverris s. 5/4.

4) GþL. 2.

5) Hákonar s. gamla 1/238.

6) Diplom. norveg., I, 38/29—30.

7) neuerer GþKrR. 5; Járnsíða, Krb. 4.

lagaboetir von 1273 vollends beruft den unächt geborenen Sohn erst an siebenter Stelle, hinter den ächt geborenen bræðrúgar.¹⁾ Bis in das 13. Jahrhundert hinein waren demnach die unächt Söhne freier Mütter, wenn man von der, in zweifelhafter Geltung stehenden, Gesetzgebung K. Magnús Erlingsson's absieht, den ächten in Bezug auf die Thronfolge gleichgestellt gewesen, soferne nur die Vaterschaft bezüglich derselben, sei es nun zufolge eines offenkundig bestehenden Concubinatsverhältnisses unzweifelhaft, oder durch die Anerkennung Seitens des Vaters oder eine gesetzliche Beweisführung sicher gestellt schien. Zwischen dem hornúngr und hrísúngr wurde dabei nachweisbar kein weiterer Unterschied gemacht als der bereits angedeutete hinsichtlich der Beweisführung; dagegen lässt sich für die Gleichstellung des þýborinn sonr mit beiden, oder überhaupt für dessen Berechtigung zur Thronfolge kein Beweis erbringen, da die Nennung einer „konúngs ambátt“ als Kindsmutter an ein paar Stellen nicht als solcher gelten kann. Ausdrücklich wird in den einschlägigen Fällen die angesehene Herkunft, oder doch die freie Verwandtschaft der betreffenden Weiber hervorgehoben, so dass das Dienstverhältniss, in welchem sie standen, nicht das von Unfreien gewesen sein kann; mag sein, dass Joh. Fritzner und Guðbrandr Vigfússon Recht haben, wenn sie unter jener Bezeichnung einfach des Königs Concubine als solche verstehen. Man wird kaum annehmen dürfen, dass die Thronfolge, bezüglich deren erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Versuch gewagt wurde, den unächt Söhn auch nur hinter den ächten zurückzustellen, sich von Anfang an in einem so wesentlichen Punkte von der gewöhnlichen Erbfolge unterschieden habe; will man sich aber nicht zu dieser bedenklichen Annahme entschliessen,

1) Landslög Krb. 5; neuerer BjarkR. 4; Hirdskrá 2; Jónsbk., Konúngs erfðir 4.

so wird man sich wiederum auf den Satz verwiesen sehen, dass ursprünglich alle Söhne freier Weiber gleichmässig erbfähig gewesen seien, mochten sie nun ehelicher oder unehelicher Herkunft sein, falls nur die Paternität bezüglich derselben festgestellt war, wogegen der þýborinn sonst nicht erbfähig und somit auf die Zuwendungen beschränkt war, mit welchen ihn sein Vater ohne Rücksicht auf den guten Willen der geborenen Erben bedenken mochte, also auch nur für ihn die attleiding nöthig war, um ihm ein Erbrecht und andere verwandtschaftliche Rechte zu verschaffen. Man mag allenfalls einen letzten Ueberrest eines derartigen Rechtszustandes in einer Bestimmung der FrþL. finden,¹⁾ welche demjenigen den Besitz seiner väterlichen Erbschaft zuspricht, welchem sein Gegner zugesteht „at hann er þess sonr er hann segir, ok af fsjálsum kviði, ok til arfs kominn, ok er innan landr getinn“, soferne die Worte „ok til arfs kominn“, welche man allenfalls auf die ächte Geburt beziehen kann, theils durch den Zusammenhang der Stelle, theils auch dadurch als ein späteres Einschießel sich erweisen, dass in deren weiterem Verlaufe von einer Beweisführung nur für den Fall gesprochen wird, da die behauptete Vaterschaft, oder der freie Stand der Mutter, oder die Geburt innerhalb des Landes bestritten wird. Jedenfalls aber entspricht jener Zustand völlig dem Charakter der älteren Zeit, welche einerseits den zwischen den Freien und Unfreien bestehenden Standesunterschied mit aller Schärfe festhielt, andererseits aber sowohl die Vielweiberei und den Concubinat für zulässig hielt, als auch den Weiberraub als eine ganz gewöhnliche Erscheinung kannte, welche zwar in das Recht der Verwandtschaft der Geraubten gewaltsam eingriff, aber doch diese selbst keineswegs nothwendig unfrei machte. Hält man nun an

1) FrþL. IX, 7; in der Járnsíða, Erfdat. 20 ist die Stelle gänzlich umgestaltet.

diesem Ausgangspunkte für die Geschichte der unächten Geburt fest, so muss man in der Gleichstellung der hornúngar und hrísungar mit den þýbornir synir, wie sie zur Zeit der Entstehung unserer Rechtsbücher auf Island völlig, in Norwegen aber nahezu völlig durchgedrungen war, eine spätere Neuerung erkennen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Einfluss der Kirche zurückzuführen sein dürfte, welcher ja, wie bereits gelegentlich bemerkt wurde, die Concubinenkinder ebenso widerwärtig waren wie alle übrigen unächten Kinder. Diese Neuerung erst ermöglichte den Gebrauch der Ausdrücke laungetnir menn einerseits und frillubornir menn andererseits als Gesamtbezeichnung aller und jeder unehelichen Kinder ohne Unterschied; erst nach ihrem Eintritte konnten ferner selbst die Concubinenkinder zu den Personen gerechnet werden, welche nicht „arf gengir“ im Sinne des älteren Rechtes waren.¹⁾ Während für den þýborinn sonr die Einräumung eines subsidiären Erbrechtes an der siebenten Stelle der Erbentafel eine sehr erhebliche Aufbesserung seiner früheren völligen Erbunfähigkeit gegenüber gewesen war, musste für den hrísungr und hornúngr die Beschränkung auf eben dieses Erbrecht eine erhebliche Verkürzung ihrer hergebrachten Rechte bedeuten; andererseits liess sich fortan auch die Bestimmung über das Mass der Vergabungen, welche einseitig an sie gemacht werden durften, sowie auch die ætteleidíng nicht mehr auf die þýbornir beschränken, und lag ebensowenig mehr ein Grund vor, diese hinsichtlich des Betrages ihrer Busse den unächten Söhnen freier Mütter nachzusetzen, so dass das Festhalten dieser Zurücksetzung in den FrþL. geradezu als ein Anachronismus erscheint. In unseren Rechtsbüchern ziemlich missig dastehend, war die Unterscheidung der drei Classen der unehelichen Kinder eben nur für die älteste Zeit von

1) vgl. GþL. 125; FrþL. III, 13.

Erheblichkeit gewesen. Den þýborinn sonr trennte von den unächtigen Söhnen einer freien Mutter eine tiefe Kluft, welche beide nahezu als Angehörige verschiedener Stände, und darum auch der Verwandtschaft gegenüber als verschieden gestellt erscheinen liess; der hornúngr aber unterschied sich vom hrísúngr, mit dem er im Uebrigen nach gleichem Rechte lebte, immerhin noch sehr wesentlich dadurch, dass bei ihm die Vaterschaft von vornherein feststand, was zumal vor dem Aufkommen der Gottesurtheile von hoher Bedeutung war. — Bezüglich der Altersvormundschaft,¹⁾ dann auch der Alimentationspflicht,²⁾ galt die Regel, dass der nächste Erbe sie zu übernehmen hat; doch fanden bei der letzteren mancherlei Besonderheiten statt. So soll nach des Vaters Tod zunächst die Mutter die Alimentation der gemeinsamen Kinder übernehmen, obwohl sie zu deren Ererbung erst nach dem väterlichen Grossvater und den Geschwistern vom Vater her berufen ist;³⁾ wenn ferner beide Eltern verarmen, sollen auf die väterliche Verwandtschaft zwei Drittel, auf die mütterliche aber nur ein Drittel der Kinder treffen.⁴⁾ Doch ist letztere Vorschrift wohl nur eine Consequenz der anderen Regel, dass bei der legalen Gütergemeinschaft unter Ehegatten dieses Verhältniss für den Antheil der Ehegatten am gemeinen Gute massgebend war,⁵⁾ und war dieselbe darum wohl auch nur insoweit anwendbar, als die legale Gütergemeinschaft reichte, wogegen in anderen Fällen der speciell ausbedungene Massstab der beiderseitigen Antheile am gemeinen Gute zu entscheiden hatte, nach der Regel:⁶⁾ „þá skal svá skuldum gegna, sun fêlag þeirra var;

1) G þ L. 115; Fr þ L. IX, 22.

2) G þ L. 115, vgl. 127 und 130; Fr þ L. IX, 25, vgl. XI, 5.

3) G þ L. 117, vgl. 103.

4) G þ L. 118.

5) G þ L. 53, vgl. 64.

6) G þ L. 115.

svá skal körlum skipta ok kerlingum, ok þèbornum, sem öðrum skuldum, ok þeirra börnum“. Auch der Anspruch auf die Unzuchtsbusse wird, nach dem Vater und dem Bruder, dem nächsten geborenen Erben zugesprochen,¹⁾ und bezüglich des Verlobungsrechtes, soweit ein solches überhaupt noch in der Hand der Verwandschaft besteht, wird wohl dasselbe gelten müssen,²⁾ obwohl sich die Rechtsbücher bezüglich seiner minder klar aussprechen. Die FrþL. gewähren dem nächsten Erben einer Jungfrau sogar die Busse für andere Verletzungen, welche ihr zugefügt wurden,³⁾ und sind bei allen diesen Bestimmungen die unächt Geborenen natürlich insoweit mit inbegriffen, als sie eben in der betreffenden Zeit zur Erbfolge zugelassen waren. Am Wergelde endlich nehmen zunächst nur die þýbornir menn Antheil, und zwar nur als sakaukar; die GþL. berufen dabei zunächst nur den unächt geborenen Sohn und Bruder, und in zweiter Linie dann auch noch den unächt geborenen Oheim und Neffen,⁴⁾ während die FrþL. vorerst zwar nur den þýborinn sonr unter die sakaukar zählen, jedoch mit dem Beifügen, dass die Söhne der sakaukar um ein Drittel weniger als ihr Vater, und deren Söhne wieder um ein Drittel weniger als ihre Väter erhalten sollen, sodann aber auch noch den þýborinn bróðir bedenken;⁵⁾ auch in der Wergeldstafel des Bjarni Marðarson endlich bleibt der ausserordentliche Charakter der Berücksichtigung noch erkennbar, aber anstatt des þýborinn sonr erscheint in ihr der frillusonr bedacht,⁶⁾ worunter selbstverständlich alle und jede unächte Kinder zusammengefasst zu denken sind. Dass aber die

1) GþL. 197 und 201, vgl. 51.

2) FrþL. XI, 2.

3) FrþL. X, 37.

4) GþL. 236—37 und 246—48.

5) FrþL. VI, 5 und 10.

6) GþL. 316.

älteren Wergeldstafeln nur des þýborinn sonr gedenken, ohne auf den hornúngr und hrísúngr irgend welche Rücksicht zu nehmen, weist selbstverständlich ebenfalls wieder darauf hin, dass diese letzteren vordem den ehelich Geborenen gleich behandelt worden waren.

Die späteren Gesetzbücher enthalten über die unächte Geburt vergleichsweise nur wenige und wenig bedeutsame Bestimmungen. Die Feststellung der Pater-nitæt zunächst zeigt sich in das Christenrecht hereinge-zogen, wie diess allerdings auch schon bezüglich der FrþL. und der jüngeren Recensionen der älteren BþL. der Fall gewesen war, und kirchliche Einflüsse machen sich denn auch wohl bezüglich der Gestaltung der einschlägigen Rechts-regeln geltend. Nach den beiden Christenrechten des K. Magnús lagabœtir¹⁾ soll zunächst derjenige als Kindsvater gelten, welchen die Kindsmutter als solchen benennt, es sei denn, dass er sich durch einen Dreiereid reinige. Ist aber der von der Mutter Benannte todt, so soll die bloße Aussage dieser letzteren vollen Beweis machen, vorausgesetzt, dass sie bei der Geburt des Kindes selbst erfolgte, dass hierüber durch die eidliche Aussage von bei der Geburt anwesenden Weibern Beweis erbracht wird, endlich dass dieselbe von der Kindsmutter selbst hinterher eidlich bestätigt wird, ohne dass dieselbe jemals eine gegentheilige Angabe gemacht hätte. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so soll man versuchen, ob sich nicht etwa durch anderweitige Zeugen ein geschlechtlicher Verkehr des Benannten mit der Kindsmutter für einen Zeitpunkt erweisen lasse, der einiger-massen mit der Zeit der Geburt des Kindes stimmt, und sollen verständige Männer nach bestem Wissen und Gewissen hierüber entscheiden; gleicht vollends das Kind seinem an-geblichen Vater oder dessen Verwandten, so soll die Vater-

1) neuerer BþKrR. 3; neuerer GþKrR. 11.

schaft sofort als erwiesen gelten, sowie ein geschlechtlicher Verkehr des angeblichen Vaters mit der Mutter erwiesen ist, und wird solchenfalls der genannte Vater nicht einmal zum Reinigungseid zugelassen, oder wenn er ihn bereits geschworen hat ehe jene beweisende Ähnlichkeit am Kinde entdeckt wird, gilt er als des Meineides schuldig, hat die betreffende Busse zu bezahlen, für die bisherigen auf das Kind gewandten Alimentationskosten Ersatz zu leisten, und dieses als das seinige zu sich zu nehmen.¹⁾ Wesentlich gleichartige Bestimmungen finden sich auch in den Christenrechten Erzb. Jón's und B. Árni's,²⁾ nur dass in diesen die Verhandlung der Sache ausdrücklich an das Gericht des Bischofs oder seines Vertreters gewiesen, und diesen ein massgebender Einfluss auf die Beweisaufgabe eingeräumt wird; dass ferner hier auch der Fall vorgesehen ist, da die Kindsmutter stirbt ohne den Vater genannt zu haben, indem solchenfalls dem Geschlechtsvormunde anheimgegeben wird zu klagen gegen wen er will, jedoch so, dass er zunächst den geschlechtlichen Verkehr zu beweisen hat, und der Beklagte zur Reinigung durch einen Dreiereid nur dann zugelassen wird, wenn dieser Beweis misslingt; dass endlich auch noch der Fall berücksichtigt wird, da das Weib die Nennung des Kindsvaters verweigert, welchenfalls sie wie nach älterem Recht eine Busse von 3 Mark an den König verwirkt, das Kind aber der Mutter folgt und das Recht seines mütterlichen Grossvaters nimmt. — Ueber die Rechte und Pflichten, welche der unächten Geburt zustehen und obliegen, sprechen sich dagegen die weltlichen Gesetzbücher aus. Es folgt aber zunächst die Járnsíða in Bezug auf das der unächten Ge-

1) Auf die Ähnlichkeit des Kindes mit dem muthmasslichen Vater hatten auch schon die GþL. 57 entscheidendes Gewicht gelegt, jedoch in ganz anderer Richtung.

2) Jóns KrR. 4; KrR. Árna 2/14-18.

burt zustehende Erbrecht im Wesentlichen den Vorschriften der FrþL.,¹⁾ jedoch ohne verschiedene Classen der unächt Geborenen zu unterscheiden, und mit einzelnen geringfügigen Abweichungen.²⁾ Bezüglich der Altersvormundschaft hält sie an dem Satze fest, dass die Berufung zu derselben den nämlichen Regeln folge wie die Berufung zur Erbschaft, nur mit dem Vorbehalte, dass der Berufene jetzt Sicherheit zu bestellen hat, und ausgeschlossen wird, wenn er diess nicht kann;³⁾ ebenso bezüglich der Alimentationspflicht,⁴⁾ und wenn hinsichtlich des Verlobungsrechtes auf die nächsten Verwandten,⁵⁾ oder bezüglich der Unzuchtsbusse auf denjenigen Verwandten verwiesen wird, welcher diese gesetzlich zu beziehen habe,⁶⁾ so will damit sicherlich ganz Dasselbe gesagt sein. Etwas selbstständiger stellen sich die Vorschriften des gemeinen Landrechtes, des gemeinen Stadtrechtes und der Jónsbók; doch sind es weniger neue Gesichtspunkte, welche sie bezüglich der Behandlung der unächt Geburt aufstellen, als vielmehr willkürliche Aenderungen, oder höchstens noch mit pedantischem Scharfsinn durchgeführte Consequenzen der älteren Gesichtspunkte. So wird denjenigen unächt Kindern jetzt alles Erbrecht entzogen, welche im Ehebruch oder Incest erzeugt sind;⁷⁾ eine Bestimmung kirchlichen Ursprunges, welche übrigens, was

1) vgl. Járns. Erfdat. 2 mit FrþL. VIII, 3.

" " 4 " " 5.

" " 6 " " 7.

" " 7 " " 8.

" " 15 " " 15.

2) z. B. Járns. Erfdat. 6: ok þó fadir hennar sè frillo sun.

3) Erfdat. 24.

4) ebenda 25.

5) Kvennagiptingar 1.

6) Mannhelgi 36.

7) Landslög Erfdat. 7, nr. 6; BjarkR. 7, nr. 6; Jónsbók 6.

die adulterini betrifft, auch schon in die GpL. Eingang gefunden hatte.¹⁾ Jetzt erscheint ferner der frillusonr nicht nur den brædra synir und brædra doetr nachgesetzt, wie diess schon nach den FrpL. der Fall gewesen war, sondern auch den systkinasynir und systkinadoetr, dann den systrasynir und systradoetr, welchen er früher vorgegangen war;²⁾ die frilludóttir aber wird jetzt erst weit hinter dem frillusonr berufen,³⁾ was theils durch die Vorrückung der Nachgeschwisterkinder, theils aber auch durch eine viel weiter als früher getriebene Unterscheidung der mütterlichen Verwandtschaft von der väterlichen, und der halbbürtigen Verwandtschaft von der vollbürtigen bedingt ist. Hinter der letzteren werden ferner die entfernteren unächten Verwandten bis zu den Geschwisterkindern einschliesslich berufen,⁴⁾ während über diesen Grad hinaus die unächte Verwandtschaft unberücksichtigt bleibt; ausserdem zeigt sich aber auch weit consequenter und spitzfindiger als früher der Umstand berücksichtigt, ob die Vorältern des einzelnen Verwandten ächt oder unächt geboren waren.⁵⁾ Während das gemeine Stadtrecht mit dem Landrechte völlig übereinstimmt, weicht die Jónsbók in einem einzigen Punkte ab; während nämlich jene an dreizehnter Stelle die frilludóttir, und hinter ihr die uneheliche Seitenverwandtschaft bis zu den Geschwisterkindern berufen, weiss die Jónsbók von einem Erbrechte der unächten Tochter Nichts, und beruft an der betreffenden Stelle vielmehr zunächst die unehelichen Enkel, dann aber die uneheliche Seitenverwandtschaft bis zu den Geschwisterkindern einschliesslich, jedoch mit ausführlicher Aufzählung und

1) GpL. 25.

2) Landsl. Erfdat. 7, nr. 6; BjarkR. 7, nr. 6; Jónsb. 6.

3) Landsl. Erfdat. 7, nr. 13; BjarkR. 7, nr. 13.

4) ebenda.

5) Landsl. Erfdat. 7, nr. 2, 3, 4, 6, 11; BjarkR. 2, 3, 4, 6, 11; Jónsb. 2, 3, 4, 6, 11.

theilweise auch veränderter Reihenfolge der einzelnen Grade;¹⁾ hinter den unehelichen Geschwisterkindern wird von ihr so- dann noch der vierte gleiche Grad der ehelichen Verwandt- schaft, und weiterhin die unächte Verwandtschaft bis zu demselben Grade berufen. Bezüglich der Altersvormundschaft und der Alimentationspflicht folgt ferner das gemeine Land- recht und Stadtrecht ganz wie das ältere Recht der Regel des Erbrechtes,²⁾ während die Jónsbók zwar bezüglich der Altersvormundschaft den gleichen Weg geht, wenn auch in anderer Wortfassung,³⁾ aber bezüglich der Alimentations- pflicht zunächst ausspricht, dass Jedermann, gleichviel ob ehelich oder unehelich geboren, seine eigenen Ältern und Kinder ernähren müsse,⁴⁾ dann aber die entferntere Ver- wandtschaft nach Massgabe des Erbrechtes heranzieht, ohne der unächten Geburt mehr besonders zu gedenken, ausser etwa in Bezug auf die unächten Kinder fremder Gäste,⁵⁾ bezüglich deren das ältere Recht einen, übrigens ziemlich frei benützten, Anhaltspunkt bot.⁶⁾ Bezüglich des Verlob- ungsrechtes⁷⁾ und der Unzuchtsbusse⁸⁾ drücken sich die Gesetzbücher für Norwegen um Nichts bestimmter aus als die Járnsíða, während die Jónsbók diese letztere ausdrück- lich dem nächsten geborenen Erben männlichen Geschlechts zuspricht.⁹⁾ Endlich mag noch bemerkt werden, dass eine Verordnung vom 2. Mai 1313 unmittelbar hinter dem frilluson der Mutter ein Erbrecht ihrem unehelichen Kinde

1) Jónsbók, Erfdat. 13.

2) Landsl. Erfdat. 14; BjarkR. 14.

3) Jónsb. Erfdat. 20.

4) ebenda, Framfærslub. 1.

5) ebenda 6.

6) K. 143/25; St. 116/149—50.

7) Landsl. Erfdat. 1; BjarkR. 1; Jónsb. Kvennag. 1.

8) Landsl. Mannh. 29; BjarkR. 29.

9) Jónsb. Mannh. 31.

gegenüber einräumt, vorausgesetzt nur, dass dieses weder aus einem Ehebruche noch aus einem Inceste hervorgegangen ist;¹⁾ natürlich darf aber dabei nicht, wie in einzelnen Hss. steht, gelesen werden „móðir skilgetin“, sondern „frillu-móðir“ oder „móðir óskilfengin“ wie andere bieten, wie denn auch die Jónsbók, in welche die betreffende Vorschrift auf Grund einer Verordnung vom 14. Juni 1314²⁾ eingeschaltet wurde, der letzteren Lesart folgt,³⁾ nur dass sie, eben wie diese letztere Verordnung, auf die Mutter auch noch die frilludóttir folgen lässt. Die norwegische Verordnung aus dem Jahre 1313 bemerkt dabei ausdrücklich, dass die Erben-tafel bisher ein Erbrecht der Mutter gegenüber ihrem unehelichen Kinde nicht erwähnt gehabt habe, was auch ganz richtig ist, wenn man dabei das gemeine Land- und Stadt-recht ins Auge fasst.

Zum Schlusse ist endlich noch die Legitimation unehelicher Kinder zu besprechen. Das ältere isländische Recht scheint eine solche nicht zu kennen. Die Rechtsbücher des Freistaates behandeln nicht nur das Kind als ein unfreies, dessen Mutter zur Zeit der Empfängniss unfrei war, selbst wenn sie vor der Geburt freigelassen wurde,⁴⁾ sondern auch das Kind als ein uneheliches, dessen Eltern zwar noch vor dessen Geburt, aber doch erst nach dessen Empfängniss einander geheirathet haben,⁵⁾ so dass also die von der Kirche so sehr begünstigte legitimatio per subsequens matrimonium dem Rechte des Freistaates völlig fremd war; von einem „leida til arfs“ aber thut meines

1) Norges gamle Love III, nr. 36, § 3, S. 100. Einige Hss. schieben die Novelle in Landslög Erfdat. 7, nr. 6, ein, S. 82, not. 42.

2) Lovsamling for Island, I. S. 29, § 14.

3) Jónsbk. Erfdat. 6.

4) K. 118/224; St. 59/68; Belgsdalsb. 47/239.

5) K. 142/23; St. 104/135.

Wissens nur eine einzige Stelle in einer Geschichtsquelle Erwähnung,¹⁾ von welcher sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen lässt, ob sie uns einen Ueberrest eines auf der Insel früh erloschenen Rechtsbrauches aufbewahrt hat, oder ob nicht vielleicht vielmehr bereits die Bekanntschaft mit dem norwegischen Rechte auf ihren Bericht über ältere isländische Vorgänge störend eingewirkt habe. Dagegen kennt bereits das ältere norwegische Recht das Institut der Legitimation, während Adoption sowohl als Arrogation auch ihm fremd sind. Die kirchenrechtlichen Vorschriften über die Legitimation sind allerdings auch in Norwegen nur sehr langsam zur Anwendung gelangt.²⁾ Nach den FrpL. und dem älteren Stadtrechte sollten Brautkinder nur unter der Voraussetzung als ehelich geborene gelten, dass ihr Vater innerhalb des nächsten Jahres nach der Verlobung gestorben war,³⁾ eine Bestimmung, welche sich aus der Vorschrift erklärt, dass die Hochzeit binnen Jahresfrist der Verlobung folgen solle;⁴⁾ da bei dieser letzteren Vorschrift sowohl ehehafte Noth als gegentheilige Verabredung des Bräutigams mit dem Verlober der Braut ausdrücklich vorbehalten ist, wird man diesen Vorbehalt wohl auch für jene erstere Regel als stillschweigend gemacht betrachten, und somit diese Regel dahin erweitern dürfen, dass Brautkinder überhaupt als eheliche gelten sollen, wenn deren Vater unter Umständen stirbt, welche erkennen lassen, dass der Vollzug

1) Laxdæla, 26/102; vgl. oben, S. 34.

2) vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 173–74, und dessen Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 132–33, sowie meine „Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs“, S. 75–77, und meinen Artikel „Gulapingslög“, in der Allgemeinen Encyclopædie der Wissenschaften und Künste, Section I, Bd. 97, S. 42.

3) FrpL. III, 13; BjarkR. III, 68.

4) FrpL. III, 12.

der Ehe von ihm noch beabsichtigt war, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung sich erklärt, dass sofort beigefügt wird, es solle Nichts nützen, wenn Jemand sich mit seiner Concubine verlobe, um ihre Kinder dadurch erbfähig zu machen, oder sonst die Hochzeit verzögere, indem weder ein Betrug des geborenen Erben noch eine Verunehrung der Hochzeit durch die Bestimmung ermöglicht werden wolle.¹⁾ Nach einer weiteren Vorschrift der FrpL.²⁾ soll ferner die nachfolgende Ehe unter Personen, welche bereits vor deren Eingehung Kinder miteinander erzeugt haben, diesen Kindern nur unter der Voraussetzung die Rechte von ehelichen verschaffen, dass nach eingegangener Ehe noch weitere Kinder von ihnen erzeugt werden, wobei übrigens die bloße Geburt derartiger Kinder entscheidet, ohne dass auf deren Fortleben Etwas ankäme, und überdiess dem vorehelichen Kinde, welches auf Grund dieser Bestimmung von seinem Vater Etwas geerbt hat, sofort auch allen übrigen Verwandten gegenüber sein volles Erbrecht gesichert ist. Beide Bestimmungen sind ohne Zweifel durch den Einfluss der Kirche in das Rechtsbuch gekommen, entsprechen aber dennoch keineswegs völlig deren Vorschriften. Auf der einen Seite nämlich lässt die Kirche die sponsalia de futuro sich durch die nachfolgende copula carnalis in eine vollgültige Ehe verwandeln, ohne dieserhalb irgendwelche Zeitgrenzen aufzustellen oder auf des Vaters Tod Gewicht zu legen,³⁾ auf der anderen Seite aber lässt sie die unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Ältern schlechthin legitimiren, ohne dass darauf Etwas ankäme, ob diese Ältern nach Eingehung der Ehe weitere

1) FrpL. III, 13; BjarkR. III, 68.

2) FrpL. III, 11.

3) c. 15 (Alexander III, 1159—81) und c. 30 (Gregor IX, 1227—41) X. de sponsal. (IV, 1); c. 12, X, qui filii sint legitimi (IV, 17; Innocenz III, 1198—1216).

Kinder mit einander zeugen oder nicht,¹⁾ so dass also der Grundsatz unseres Rechtsbuches: „þá helga þau, er eptir brullaup eru fœdd, hin til arfs, er fyrir brullaup voro,“ keineswegs der des kanonischen Rechts ist. Das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs hält zwar die Bestimmungen der FrþL. über die *legitimatio per subsequens matrimonium* unverändert fest;²⁾ aber in der Bestimmung über die Brautkinder streicht es die auf die Jahresfrist bezüglichen Worte,³⁾ obwohl es die Vorschrift beibehält, dass die Hochzeit binnen dieser Frist der Verlobung zu folgen habe,⁴⁾ und es gelangt damit zu der dem kanonischen Rechte vollkommen entsprechenden Regel, dass Brautkinder unter allen Umständen gleich den ehelich geborenen erben sollen, wenn ihr Vater vor der Hochzeit verstorben ist. Auch die beiden Christenrechte des K. Magnús lagabœtir⁵⁾ lassen die Brautkinder schlechthin erbfähig werden gleich den ehelichen, auch wenn die Hochzeit nicht erfolgt, und sie fordern zu solchem Behufe nicht einmal den Tod des Vaters; da sie sich dabei ausdrücklich auf das gemeine Recht der gesamten Christenheit beziehen, ist klar, dass sie wie dieses durch die eingetretene *copula carnalis* die *sponsalia de futuro* sich in *sponsalia de presenti*, d. h. eine vollgültige Ehe verwandeln lassen. Weiterhin lassen sie aber durch die Geburt von Brautkindern auch solche Kinder legitimiren, welche von Brautleuten vor ihrer Verlobung mit einander gewonnen worden waren, und sie substituiren demnach, der Consequenz des kanonischen Rechtes entsprechend, den Verlobungsact auch hier der Hochzeit; aber sie weichen doch wieder darin vom kanonischen Rechte ab, dass sie sich nicht mit der

1) c. 6, X, qui filii sint legitimi (Alexander III).

2) KrR. Sverris 65.

3) ebenda 67.

4) ebenda 66.

5) neuerer BþKrR. 16; neuerer GþKrR. 24.

blosen Verlobung begnügen, sondern daneben noch die Geburt nach erfolgter Verlobung zur Welt kommender Kinder fordern. Noch weiter geht die *Járnsíða*,¹⁾ indem sie als im ganzen Lande gesetzlich eingeführt die Bestimmung bezeichnet, dass eine rechtsgültig eingegangene Verlobung alle Kinder erbfähig mache, welche die Brautleute vor eingegangener Verlobung mit einander erzeugt haben, oder nach dieser erzeugen; dieser Satz ist aber in ganz derselben Fassung auch in das gemeine Landrecht und Stadtrecht übergegangen.²⁾ In der *Jónsbók* dagegen hatte er Anfangs keine Stelle gefunden, wurde jedoch hinterher auf Grund der Verordnung vom 14. Juni 1314 § 13 in dieselbe mit dem Beisatze eingestellt, dass die Vorschrift auf im Ehebruch erzeugte Kinder keine Anwendung finde;³⁾ es ist hiernach ganz verkehrt, wenn Þórðr Sveinbjörnsson unter dem in der Einschaltung genannten K. Hákon den Hákon gamli statt Hákon Magnússon verstehen will. Das Christenrecht Erzb. Jóns baut auf der so gelegten Grundlage weiter, die Gesichtspunkte des kanonischen Rechts nur noch consequenter durchführend. Schon die Christenrechte des K. Magnús hatten den Grundsatz ausgesprochen,⁴⁾ dass eine rechtsgültige Verlobung durch hinzutretende copula carnalis sich in eine vollgültige Ehe verwandle, auch wenn keine förmliche Hochzeit nachfolge, und dass von da ab die Ehe nur noch wegen Ehebruchs getrennt werden könne; jetzt aber wird geradezu die Regel aufgestellt:⁵⁾ „nú ef hjúnskapr er fullkomin með líkams losta, þó at eigi sé brúðhlaup gjört, þá má þann engi hlutr skilja“; weiterhin aber wird

1) *Járnsíða*, Erfdat. 14.

2) *Landslög*, Erfdat. 7, nr. 1, fn.; *BjarkR.* ebenda.

3) *Jónsbók*, Erfdat. 1; vgl. *Lovsamling for Island I*, S. 28—29.

4) neuerer *BþKrR.* 18; neuerer *GþKrR.* 26.

5) *JónsKrR.* 44.

auch noch insbesondere ausgesprochen,¹⁾ es sei allgemeines Recht der Christenheit, dass Brautkinder in allen Beziehungen als eheliche gelten, auch wenn keine Hochzeit gehalten worden sei, und dass die Kinder, welche Jemand mit seiner Concubine gewinnt, eheliche werden, wenn er sich mit dieser hinterher verlobt, gleichviel ob beide nach der Verlobung noch andere Kinder mit einander gewinnen oder nicht, falls nur jene nicht im Ehebruch erzeugt sind, und auch sonst der Eingehung der Ehe durch die Ältern kein impedimentum dirimens im Wege steht. Dieselbe Bestimmung kehrt auch im neueren isländischen Christenrechte wieder, nur in etwas anderer Wortfassung;²⁾ einmal nämlich fehlt hier der Satz, dass auf das Geborenwerden weiterer Kinder nach eingegangener Verlobung Nichts ankomme, was sich leicht begreift, da das ältere isländische Recht zu einer solchen Clausel keine Veranlassung bot, sodann aber ist der auf die adulterini bezügliche Vorbehalt so weit gefasst, dass er gleich auch die Nichtexistenz von impedimenta dirimentia in sich schliesst, indem er lautet: „nema nokkut standi þat fyrir, þá er þau börn voru getin, at þau máttu þá með ängu móti réttliga eigaz“. Dieselben beiden Christenrechte lassen ferner auch den Kindern aus einem matrimonium putativum die gleiche Behandlung wie den ehelichen Kindern angedeihen, vorausgesetzt nur, dass die Ältern vor Eingehung der Ehe die vorgeschriebene Verkündigung vornehmen liessen, und somit das Ihrige gethan haben, um etwa bestehende Ehehindernisse rechtzeitig in Erfahrung zu bringen;³⁾ diess ein Satz, welcher, im kanonischen Rechte begründet,⁴⁾

1) Jóns KrR. 46.

2) Árna bps KrR. 16/112—14.

3) Jóns KrR. 42; KrR. Árna 16/114—16.

4) c. 3, X, de clandest. despons. (IV, 3), und c. 14, X, qui filii sint legit. (IV, 17); beide Satzungen von Innocenz III.

hinterher auch in das weltliche Recht übergegangen ist, soferne eine Verordnung vom Jahre 1280 in ihrem § 6 bestimmt,¹⁾ dass die Kinder aus einer Ehe, welche wegen hinterher aufkommender Ehehindernisse getrennt werden muss, dennoch als eheliche behandelt werden sollen, wenn nur die Aufgebote in vorschriftsmässiger Weise ergangen sind, wobei doch wohl der gute Glaube der Eheleute an die Rechtsbeständigkeit ihrer Ehe vorausgesetzt werden muss, obwohl die Verordnung dieser Voraussetzung allerdings nicht gedenkt.

Ganz abgesehen aber von diesen, mehr oder minder getreu dem kanonischen Rechte entlehnten Sätzen, kennt das norwegische Recht auch noch eine nationale Form der Legitimation, für welche die älteren Quellen die technische Bezeichnung *ættleiðing*, die späteren aber auch wohl die Bezeichnung *arfleiðing* brauchen.²⁾ In einem kgl. Erlasse vom 28. März 1318,³⁾ sowie in einer Urkunde aus dem Jahre 1338⁴⁾ wechseln beide Ausdrücke, wogegen ein paar Urkunden aus den Jahren 1345 und 1373 nur von der *arfleiðing*,⁵⁾ und umgekehrt einige solche aus den Jahren 1316, 1344 und 1400—10 nur von der *ættleiðing* sprechen;⁶⁾ andererseits brauchen isländische Quellen den Ausdruck „leida til arfs“ sowohl in Bezug auf norwegische⁷⁾ als isländische⁸⁾ Vorgänge aus früherer Zeit, und den von der *ættleiðing* handelnden Abschnitt der *Járnsíða* bezeichnen die Annalen

1) *Norges gamle Love* III, nr. 1, S. 5.

2) Fr. Brandt, *Brudstykke*, S. 28—31; *Forelæsninger* S. 152 bis 155.

3) *Norges gamle Love* III, nr. 50, S. 129—31.

4) *Diplom. norveg.* I, 253/202—3.

5) ebenda II, 426/330 und IV, 294/239—40.

6) ebenda V, 169/131; VI, 88/89—90 und 374/409.

7) *Eigla* 57/125; *Njála* 2/6.

8) *Laxdæla* 26/102.

sowohl als die Biographie des B. Árni als das Capitel „um arfleidíng“. ¹⁾ Es mögen hiernach beide Ausdrücke schon frühzeitig neben einander gebraucht worden sein, und nur darum der Ausdruck „arfleidíng“ mit der Zeit das Uebergewicht erlangt haben, weil in der That die erbrechtlichen Wirkungen des Actes im Verlaufe der Zeit immer mehr überwogen. — Die Form, in welcher sich die Einführung in den Geschlechtsverband vollzog, wird in beiden Provincialrechten ziemlich übereinstimmend geschildert, und ist offenbar uralten Rechts. ²⁾ Zumeist scheint es der Vater gewesen zu sein, der sein uneheliches Kind legitimirte, und andererseits scheint die Legitimation ursprünglich nur zu Gunsten des þýborinn sonr in Anwendung gekommen zu sein, wogegen unsere Rechtsbücher freilich nach beiden Seiten schon weiter gehen; sie lassen einerseits die attleidíng auch auf den hornúng und hrísúng ebenso gut Anwendung finden wie auf den þýborinn sonr, und gestatten andererseits auch, dass der Bruder den Bruder, der Oheim den Neffen, ja auch noch entferntere Verwandte einander legitimiren, nur dass die FrþL. solche Befugniss auf die freigeborenen (ættbornir) Verwandten innerhalb der näheren Grade des Mannsstammes (bauggildi) beschränken, und überdiess die Regel beifügen, dass kein Mann durch ein Weib, und kein Weib durch einen Mann legitimirt werden dürfe, ³⁾ eine Bestimmung, deren Grund nicht abzusehen ist, welche aber in dem anderen Satze der FrþL. eine Parallele findet, dass Weiber und Männer sich gegenseitig kein Stammgut zum Vorkaufe anbieten sollen. ⁴⁾ Bemerkenswerth ist auch, dass die GþL. ausdrücklich die Legitimation desjenigen gestatten, welchen

1) Árna bps s. 9/688; Annálar a. 1271.

2) GþL. 58; FrþL. IX, 1.

3) FrþL. IX, 21.

4) ebenda XII, 5.

sein Vater vor erreichtem 15. Lebensjahre freigelassen hat; die Vorschrift scheint nämlich aus einer Zeit zu stammen, welche die Legitimation noch auf den *Pyborinn* sonr beschränkt wusste und diese Beschränkung insoweit mildern wollte, als die ursprünglich nur dem innerhalb seiner ersten drei Lebensjahre freigelassenen Sohne bestimmte Wohlthat nun auch noch dem etwas später freigelassenen zugänglich gemacht wurde. Uebrigens darf der Legitimirende, wer er auch sei, nicht völlig eigenmächtig verfahren; er muss vielmehr, wenn die Handlung rechtswirksam sein soll, zu derselben die Zustimmung der geborenen Erben erholen, über deren Recht ja nur sie selber verfügen können. Hat demnach der Vater des unehelichen Kindes bereits ächt geborene Söhne, so ist deren Zustimmung erforderlich; doch soll die Einwilligung der volljährigen Söhne genügen, und somit auch für die minderjährigen oder noch ungeborenen bindend sein. Fehlen eheliche Söhne, oder sind die vorhandenen alle minderjährig, so tritt statt ihrer der nächst berufene Erbe ein, und zwar, wenn die Stammgutsfolge von der gemeinen Erbfolge abgeht, sowohl der Stammgutsfolger als der Erbe der Fahrniss; die GpL. kennen auch eine Betheiligung der entfernteren Verwandten, welche indessen eine blos formelle gewesen zu sein scheint, wie etwa umgekehrt die FrpL. den Vater seine unmündigen Söhne bei der Handlung auf dem Arme tragen lassen, um auch sie zu dieser formell heranzuziehen. Im Uebrigen war vor Allem ein gewisses Quantum Bier zu einem gemeinsamen Gelage zu bereiten; dann war ein dreijähriger Ochse zu schlagen und musste ihm die Haut des rechten Hinterfusses vom Kniegelenke abwärts (FrpL.), oder auch die Klauenhaut vom rechten Vorderfusse (GpL.) im Ganzen abgezogen werden. Als *hemíngr* (FrpL.) oder *fit* (GpL.) wird diese Haut bezeichnet, und aus ihr wird ein Schuh gemacht; wurde doch noch in der Schlacht bei Rø (1163)

von Sigardr jarl der fitskór getragen,¹⁾ doch wohl um fester auf dem Eise stehen zu können. Dieser Schuh wurde bei dem Bierfasse niedergesetzt und sollte nun zuerst der Vater, der seinen Sohn legitimiren wollte, in ihn steigen, dann der zu legitimirende Sohn selbst, und weiterhin der nächste Erbe, sowie der nächste Stammgutsfolger, nach den GpL. überdiess auch noch die entfernteren Verwandten, natürlich doch wohl nur soweit sie gerade anwesend waren; dabei sollte nach den GpL. der Legitimirende folgende Formel sprechen: „ek leidi þenna mann til fjár þess er ek gef honum, ok til gjalds ok til gjafar, ok til sess ok til sætis, ok til bóta ok til banga, ok til alls réttar, svo sem móðir hans væri mundi keypt“. Die volle Gleichstellung des Legitimirten mit dem ehelich Geborenen in allem Recht ist damit unzweideutig ausgesprochen; speciell hervorgehoben wird die Gleichstellung in Bezug auf Wergeld und Busse, und muss die Formel somit älter sein als die Gleichstellung des nicht legitimirten þýborinn sonr mit seinem Vater bezüglich der Busse. „Sitz und Sessel“ mögen sich auf die Einräumung eines höheren Platzes bei Gastereien beziehen, bei welchen man ja nach Rang und Würde (mannvirding) zu sitzen pflegte; „Gabe und Gegengabe“ auf die Sitte, bei festlichen Gelegenheiten Geschenke auszutauschen, deren Werth gleichfalls nach dem Range bemessen wurde. Das gegebene Gut endlich dürfte auf den durch eine spätere Urkunde bestätigten Gebrauch hinweisen,²⁾ gleich bei der Legitimation dem Legitimirten eine Gabe als Wahrzeichen zu geben; in dem „vollen Recht“, welches dem Legitimirten eingeräumt wird, ist aber vorab auch das Erbrecht gleich dem ehelich Geborenen mit in-

1) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar 13/790; FMS. VII, 5/297; Fagrskinna 264/176. Vgl. auch Heimskr. Ólafs s. helga 151/405—6; FMS. IV, 137/336 u. s. w.

2) Diplom. norv. I, 253/202—3 (1338).

begriffen, wie denn die FrþL. ausdrücklich,¹⁾ die GþL. aber wenigstens mittelbar eben dieses einräumen, wenn sie das oben besprochene eventuelle Erbrecht der unmächtigen Kinder nur für den Fall eintreten lassen, dass sie „úleiddir í ætt“ sind.²⁾ Die FrþL. theilen die zu sprechende Formel nicht mit; sie sprechen aber von einem „leida á rekka skaut ok rýgja“, was doch wohl zu übersetzen ist „in den Schooss von Mann und Weib führen“, und somit auch auf die Versetzung des Legitimierten in die Lage eines ehelich Erzeugten und Geborenen hindeutet. Für die sofort sich anschliessende Einräumung der Erb- und Stammgutsfolge durch den geborenen Erben und Stammgutsfolger, sowie für die Erklärung der entfernteren Verwandten wird keine Formel aufgestellt, dagegen aber ausgesprochen, dass alle bei dem Acte Anwesenden über diesen Zeugniss geben können, wenn dessen Vornahme bestritten werden sollte, und zwar Weiber wie Männer, wobei jedoch als weiteres Wahrzeichen der bei demselben gebrauchte Schuh vorzuweisen ist; nach den GþL., welche kein Zeugniss über 20 Jahre hinaus vorhalten lassen, muss jedoch alle 20 Jahre eine feierliche Bekanntmachung der ættleidding erfolgen, deren Beweis den Beweis des Actes selbst zu ersetzen hat, und wird diese Bekanntmachung erst von dem Momente an unnöthig, da der Legitimirte auf Grund seiner Legitimierung Erbe genommen hat, sofern ihm von da ab der Besitz der Erbschaft selbst als genügender Ausweis für das Recht des Besitzes dient. — Die spätere Gesetzgebung hat im Wesentlichen auf der gegebenen Grundlage fortgebaut, wenn sie auch im Einzelnen Mancherlei an den älteren Rechtssätzen verändert hat. Zunächst wurde die Form der ættleidding umgestaltet. Das Trinkgelage, Ochsen-schlachten und Schuhsteigen beseitigte schon die Járnsíða,

1) FrþL. III, 13; VIII, 1; BjarkR. III, 68.

2) GþL. 104.

indem sie dafür eine halbwegs kirchliche Form einführte.¹⁾ Der Legitimirende soll mit dem, der legitimirt werden soll, sowie mit dem nächsten geborenen Erben und Stammgutsfolger unter gemeinsamer Berührung der heiligen Schrift vor der Kirchenthüre die entscheidende Erklärung abgeben, deren Formel noch ganz die der GpL. ist, nur dass die Bezugnahme auf eine sofort zu machende Gabe an deren Spitze nunmehr weggefallen ist. An der Befugniss der entfernteren Verwandten, die Legitimation vorzunehmen, wird festgehalten, dagegen der Satz der FrpL. fallen gelassen, dass kein Mann ein Weib und kein Weib einen Mann legitimiren dürfe. Nach wie vor soll ferner der volljährige Sohn durch seine Zustimmung seine minderjährigen oder noch ungeborenen Brüder verpflichten, und muss die ættleidíng alle 20 Jahre öffentlich bekannt gemacht werden, so lange der Legitimirte nicht auf Grund derselben geerbt hat. Nach wie vor ist ferner die Bedeutung des Actes dieselbe geblieben, und beerbt der Legitimirte demgemäss seinen Vater zugleich mit dem ächt geborenen Sohne.²⁾ Das gemeine Landrecht schliesst sich hinwiederum eng an die Vorschriften der Járnsíða an, doch nicht ohne sie in einzelnen nicht unerheblichen Punkten zu verändern.³⁾ Festgehalten wird vor Allem die neue, halb kirchliche Form der ættleidíng, und daraus mag sich erklären, dass die Kirche diese anerkannte,⁴⁾ obwohl sie die „causæ natalium“ im Bergener Concordate (1273)⁵⁾ sowohl als im Tünsberger (1277)⁶⁾ ihrer eigenen Jurisdiction vorbehielt; doch ist die bei dem Acte zu sprechende Formel neuerdings wieder verändert, und dabei einerseits die

1) Járnsíða, Erfdat. 16.

2) ebenda 1.

3) Landslög, Erfdat. 8.

4) JónsKrR. 46.

5) Diplom. norv. I, 64, a/54.

6) Norges gamle Love II, S. 464; vgl. auch KrR. Jóns 51.

Bezugnahme auf das sofort zu gebende Gut wieder aufgenommen, andererseits aber die Verweisung auf Busse und Wergeld als nunmehr nicht mehr passend beseitigt. Der Satz, dass die Zustimmung des volljährigen Sohnes auch dessen ungeborene und minderjährige Brüder binde, wird jetzt ausdrücklich aufgegeben, und dafür die umgekehrte Regel aufgestellt, dass der Legitimirte durch die Legitimation nur so viel Recht erhalte, als der Consentirende selber anzusprechen hatte; ausserdem wird die Wirkung des Actes auch insoferne abgeschwächt, als der Legitimirte jetzt nicht mehr neben dem ächt geborenen Sohne, sondern erst hinter diesem und seinem ächt geborenen Sohne erben soll.¹⁾ Genau dieselben Vorschriften enthält das gemeine Stadtrecht,²⁾ sowie auch die Jónsbók,³⁾ nur dass diese letztere die Frist für die lýsing von 20 auf 10 Jahre herabsetzt. Durch die Verordnung vom 14. Juni 1314 wurde ferner für Island bestimmt,⁴⁾ dass Niemand vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre auf sein Erbrecht verzichten könne, und dass der eheliche Sohn eines Legitimirten unmittelbar hinter seinem Vater zur Erbfolge berufen sein solle, wenn dieser zur Zeit des Erbschaftsanfalles bereits gestorben sei; Beides Bestimmungen, welche auch in die Jónsbók eingerückt wurden, welche sich aber im Grunde von selbst verstanden, da die erstere nur eine Folge der Verschiebung des Volljährigkeitstermines auf das vollendete 20. Lebensjahr ist, die letztere aber nur eine analoge Anwendung der für die ehelich geborenen Söhne und Enkel geltenden Regel enthält. Ein Zusatz ferner, welchen eine Hs. zu K. Eirík Magnússon's Verordnung von 1280 und eine andere zu K. Hákon Magnússon's Verordnung vom

1) Landslög, Erfdat. 7, nr. 2.

2) Bjark R. Erfdat. 8 und 7, nr. 2.

3) Jónsbók, Erfdat. 15 und 2.

4) Lovsamling for Island I, S. 29, § 15 und 16.

25. November 1315 macht,¹⁾ bestimmt, dass der älteste von mehreren unächten Söhnen, dessen Ältern sich nach seiner Geburt mit einander verlobt haben, den Haupthof des Vaters erben soll, und zwar sogar dann, wenn sein Vater inzwischen mit einer anderen rechtmässigen Ehefrau ächte Kinder gewonnen und erst nach dem Tode dieser Frau sich mit seiner früheren Zuhälterin verlobt hat; eine Vorschrift, welche an das im gemeinen Landrechte ²⁾ dem ältesten Sohne bezüglich des Haupthofes eingeräumte Vorzugsrecht anknüpft, und lediglich die Frage entscheiden will, ob der Altersvorzug des per subsequens matrimonium Legitimirten sich mit Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Geburt oder aber seiner Legitimation zu bemessen habe. Derselbe Zusatz besagt aber überdiess, dass der durch ættleidiŋg Legitimirte von seiner Mutter seines Vaters Erbe, oder nach anderer Lesart von seinem Vater seiner Mutter Erbe nehme, wenn näher Berufene nicht vorhanden sind; diess eine ziemlich unverständliche Vorschrift, welche doch wohl dahin zu berichtigen ist, dass der Legitimirte seines Vaters oder seiner Mutter Erbe nehmen soll, jenachdem diese oder jener ihn legitimirt hat. Endlich kommt noch ein Urtheilsspruch des K. Hákon Magnússon vom 28. März 1318 in Betracht,³⁾ welcher einen Streit über die Auslegung der landrechtlichen Bestimmung über die Legitimation entschied. Die Lögmänner waren nämlich darüber nicht einig, ob der Legitimirte nur die Erbschaft des Legitimirenden zu nehmen berechtigt sei, oder auch die Erbschaft der sämmtlichen Verwandten dieses letzteren, und der König entscheidet diese Frage dahin, dass derselbe alle anfallenden Erbschaften nehmen solle, wie wenn er der rechtmässige Sohn des Legitimirenden und seiner Ehe-

1) Norges gamle Love III, S. 11 und 115.

2) Landslög, Erfdat. 7, nr. 1.

3) Norges gamle Love III, S. 129—31.

[1883. Philos.-philol. hist. Cl. 1.]

frau wäre, wobei natürlich stillschweigend vorausgesetzt wird, dass die ættleiðing vollkommen rechtsgültig erfolgt sei, und somit auch alle Personen ihr zugestimmt haben, deren Zustimmung zu derselben gesetzlich erforderlich war. Doch wird der Anspruch des Königs, dass der Legitimirte immer als eheliches Kind des Legitimirenden zu gelten habe, einer einschränkenden Auslegung bedürfen. Für den Fall, welcher die Entscheidung veranlasst hatte, vollkommen richtig, weil in diesem ein Vater seine eigenen Kinder legitimirt hatte, würde derselbe doch für diejenigen Fälle nicht passen, in welchen die Legitimation von entfernteren Verwandten ausging. Richtiger wäre somit die Regel dahin zu fassen, dass die ættleiðing dem Legitimirten stets die Stellung eines ehelichen Sohnes derjenigen Ältern verschaffe, welche ihn ausserehelich erzeugt haben, und erklärt sich jene nicht völlig correcte Fassung sehr einfach daraus, dass wie im gegebenen Falle, so gewiss überhaupt in weitaus den meisten Fällen wirklich der Vater selbst die Legitimation vorzunehmen pflegte, und somit jene an und für sich nicht schlechthin zutreffende Ausdrucksweise zumeist wirklich richtig war. -- In der damit geschilderten Gestalt erhielt sich nun die ættleiðing das ganze Mittelalter hindurch, wofür die Urkunden aus den Jahren 1316, 1338, 1344, 1345, 1373 und 1400—1410 als Belege dienen mögen, welche oben bereits bei Erörterung des Sprachgebrauches der Quellen angeführt wurden; es lässt sich aber nicht verkennen, dass bereits durch die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir die ursprüngliche Gestalt des Institutes in zweifacher Richtung erheblich verändert worden war. Einmal nämlich hatte dieses ursprünglich zweifellos eine völlige Gleichstellung des Legitimirten mit dem ehelich Geborenen in allen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten bezweckt; nach dem gemeinen Landrechte dagegen sollte derselbe erst hinter dem ehelichen Sohne und Enkel zur Erbfolge gelangen. Das setzt voraus,

dass der Gesetzgeber nicht nur jene völlige Gleichstellung nicht mehr durchgeführt wissen wollte, sondern dass er auch bei der Aufstellung seiner Erbentafel nur den gewöhnlichen Fall im Auge hatte, da das Erbrecht des Legitimierten an dem Nachlasse seiner Ältern in Frage kam; wir werden also bezüglich der Beerbung anderer Verwandten durch denselben der Analogie folgend ergänzend beizufügen haben, dass der ætteleidíng dem skilborinn maðr stets um einen Grad, aber auch nur um einen, nachstehe. Zweitens aber hatte vordem zur Sicherung des Legitimierten genügt, wenn der nächste geborene landrechtliche Erbe und der nächste Stammgutsfolger in die Legitimation einwilligte, wobei noch überdiess die minderjährigen und ungeborenen unter mehreren gleich nahe Verwandten durch die Erklärung der volljährigen gebunden waren; das gemeine Landrecht aber hat dafür die entgegengesetzte Regel aufgestellt, dass die Consenserklärung immer nur den Consentirenden selbst, und wie wir werden beifügen dürfen, dessen Rechtsnachfolger binde, und dass somit der Legitimierte immer nur soviel Recht erwerbe, als denen zustand, welche consentirten. Die allseitige Wirkung der ætteleidíng konnte also fortan nicht mehr durch die bloße Mitwirkung des nächsten Erben nach Landrecht und Stammgutsrecht gesichert werden, sondern sie erforderte die Mitwirkung aller und jeder Erben und Stammgutsfolger, nur etwa mit Ausnahme derjenigen, welche durch einen anderen bereits vertreten waren. Wieder in einer anderen Gestalt tritt uns endlich das Institut in dem Gesetzbuche König Christians IV. entgegen.¹⁾ In diesem wird nämlich bestimmt, dass man „etlede“ dürfe, wenn man wolle, wenn nur der hiezu Erwählte unbescholten und ehelich geboren sei; auf die unehelich Geborenen, für welche dasselbe ursprünglich allein bestimmt gewesen war, konnte das Institut also nicht

1) Arvebolk 8.

mehr Anwendung finden, und aus einer Legitimation ist dasselbe nunmehr zu einer Adoption geworden. Damit hängt denn auch zusammen, dass der „etleding“ nunmehr immer als Sohn desjenigen behandelt werden soll, der den Act vorgenommen hat, welcher Regel gegenüber freilich die Beibehaltung der älteren Vorschrift keinen Sinn mehr hat, dass ein Bruder den andern und der Oheim den Neffen „etlede“ dürfe, sofern ja genau dasselbe auch unter Fremden galt. Die Formalien des Actes sind dieselben geblieben wie im gemeinen Landrechte, und der von jedem einzelnen Erben oder Stammgutsfolger erklärte Consens bindet nach wie vor nur ihn selbst; nur wird jetzt noch eine nachfolgende Erklärung am Ding und deren urkundliche Fertigung erfordert, sowie auch die Frist für das „liuse“ nunmehr auf 10 Jahre herabgesetzt ist, ganz wie diess auch schon in der Jónsbók geschehen und durch spätere Correctur in eine Reihe von Hss. des Landrechts hineingetragen worden war. Die Wirkung des Actes ist aber insofern noch weiter abgeschwächt worden, als der „etleding“ nunmehr erst in die fünfte Erbenklasse eingereiht, und erst nach den Geschwisterkindern zur Erbfolge berufen wird.¹⁾ Damit ist derselbe in die Stelle eingerückt, welche das gemeine Landrecht des K. Magnús den nicht legitimirten unächten Kindern angewiesen hatte, und von seiner ursprünglichen Gleichstellung mit den ehelich Geborenen ist somit die letzte Spur verschwunden.

Sieht man aber von dieser letzten Umgestaltung des Institutes ab und fasst man lediglich dessen Bedeutung im älteren Rechte ins Auge, so fällt sofort als für dasselbe in hohem Grade charakteristisch der Umstand auf, dass der Schwerpunkt bei demselben ganz und gar nicht, wie bei der Legitimation, Adoption und Arrogation des römischen Rechtes, auf die väterliche Gewalt, oder überhaupt auf das Verhält-

1) Arvebolk 7.

niss des Vaters zu seinem Kinde fällt, sondern lediglich auf den Geschlechtsverband und die Stellung des Kindes zu seiner gesamten Verwandtschaft. Von der „ætt“ und der Einführung in dieselbe ist schon die Bezeichnung der ættleiding hergenommen, und es ist nur eine Consequenz desselben Standpunktes, dass der Act von entfernteren Verwandten des unächt Geborenen ebensogut vorgenommen werden kann wie von dessen eigenem Vater; dass derselbe thatsächlich allerdings zumeist gerade von diesem vorgenommen zu werden pflegte, und dass dieser Fall darum auch von den Quellen stets in erster Linie ins Auge gefasst wird, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass der Vater eben das nächste persönliche Interesse an der Legitimation seines Kindes hatte, und dass zunächst sein Vermögen und die Stellung in seinem Hause es war, um deren Regelung es sich bei dieser handelte. Es stimmt übrigens diese Behandlung der Legitimation vollkommen mit der anderen Thatsache überein, dass die altnordische Sprache weder für den Begriff der Familie, noch für den der väterlichen Gewalt eine technische Bezeichnung besitzt, während sie an die „gens“ bezeichnenden Ausdrücken sich umgekehrt ziemlich reich erweist; dass ferner sogar unter Vater und Sohn die Anrede „frændi“, d. h. Verwandter, sich gebraucht zeigt, zum Beweise dafür, dass das verwandtschaftliche das Familiengefühl überwog. Zweitens aber lassen sich auch Spuren eines Zusammenhanges verfolgen, welcher ursprünglich zwischen der ættleiding und der Freilassung bestanden zu haben scheint, obwohl diese allerdings in den uns erhaltenen Quellen schon sehr verdunkelt sind. Wir wissen, dass nach einigen älteren schwedischen Proviucialrechten, nach Westgöotalagen nämlich und Östgöotalagen, ein „ættleda“ sich an die Freilassung als solche anschloss, und dass man darunter die Aufnahme des Freigelassenen in irgend ein freies Geschlecht verstand, welche für nothwendig galt, wenn dieser das volle Recht

eines Freien gewinnen sollte.¹⁾ Wir wissen ferner, dass auch nach dem ältesten dänischen Rechtsbuche, dem schonischen nämlich, ein ganz ähnlich benannter Act, das „*takæ man i æt mæp sæ*“, zum gleichen Behufe erforderlich war,²⁾ und in der That hat es bei der ebenso tiefgreifenden als umfassenden Bedeutung der Verwandtschaft im ältesten Rechte nichts Auffälliges, wenn man beim Freigelassenen, welcher von Haus aus keine freie Verwandtschaft hatte, einen künstlichen Ersatz für dieselbe zu beschaffen suchte. Da nun die *ættleiding* in Norwegen ursprünglich nur für den Sohn gebräuchlich gewesen zu sein scheint, welchen ein freier Mann mit einem unfreien Weibe gewann, liegt die Vermuthung nahe, dass dieselbe auch hier mit der ursprünglichen Unfreiheit des Kindes zusammengehangen haben werde. Unächte Kinder freier Mütter hatten von Vornherein am Geschlechte ihrer Mutter Antheil, und erlangten solchen überdiess auch am Geschlechte des Vaters durch die blose Feststellung der Paternität; beim Sohne einer unfreien Mutter allein musste man, wenn man dessen Lage verbessern wollte (*boeta ráð sonar síns*)³⁾ zu jenem Acte greifen.

1) Aus Klarsten ÖGL. Ärfpab. 20; vgl. 25, pr. Siehe auch Nordström, Bidrag till den svenska samhällsförfattningens historia I, S. 100, Anm.; Gjessing, Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862, S. 267—69; Wilda, Unächte Kinder, S. 25—27; von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, I, S. 541.

2) Skåne L. 123—24; Andreas Sunesen, 52 und 73.

3) GpL. 58.

Historische Classe.

Herr Friedrich v. Bezold hielt einen Vortrag:

„Ueber Kaiser Rudolph II. und die heilige Liga“. Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Herr v. Druffel machte Mittheilungen:

„Ueber die ersten Sessionen des Tridentinums“.